

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. ALLGEMEINE ANGABEN.....</b>	<b>1</b>
<b>1.0 Vorbemerkung / Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>1.1 Kurzbeschreibung, Art und Zweck des Vorhabens.....</b>	<b>2</b>
<b>1.2 Bestandteile des Vorhabens.....</b>	<b>3</b>
1.2.1 Gewinnungsbetriebsplan .....	3
1.2.2 Herstellung von Bergbauanlagen.....	3
1.2.3 AufschlÄmmen von TeilflÄchen.....	3
1.2.4 Errichtung eines Grundwasserentnahmebrunnens .....	3
1.2.5 Rodung und Ersatzaufforstung .....	3
1.2.6 Rekultivierungs- und Landschaftsplan - Abschlussbetriebsplan.....	4
<b>1.3 Ortsangaben.....</b>	<b>4</b>
<b>1.4 Angaben zu den Genehmigungswerbern .....</b>	<b>4</b>
1.4.1 Bergbauberechtigte / BergbaubevollmÄchtigte .....	4
1.4.2 Verantwortliche Personen .....	5
1.4.3 Planung und gutachterliche TÄtigkeit.....	5
<b>1.5 Zeitplanung .....</b>	<b>6</b>
1.5.1 Gesamtdauer des Vorhabens .....	7
1.5.2 Betriebszeiten .....	7
<b>1.6 Planungsgrundlagen .....</b>	<b>7</b>
<b>2. RECHTLICHE SITUATION.....</b>	<b>9</b>
<b>2.1 Allgemeines .....</b>	<b>9</b>
<b>2.2 Betroffene fremde Rechte.....</b>	<b>9</b>
2.2.1 Gewinnungsberechtigungen / Speicherbewilligungen .....	9
2.2.2 Wasserrechte.....	9
2.2.3 Leitungsrechte .....	9
2.2.4 Einfeldungsberechtigungen .....	9
2.2.5 Fischereiberechtigungen.....	9
<b>2.3 EigentumsverhÄltnisse / Zustimmung der GrundeigentÄmer .....</b>	<b>10</b>
<b>2.4 Bisherige Verfahren / projektsrelevante Bescheide.....</b>	<b>10</b>
2.4.1 mineralrohstoffrechtliche Bescheide.....	10
2.4.2 wasserrechtliche Bescheide .....	11
2.4.3 naturschutzbehördliche Bescheide .....	12
2.4.4 abfallrechtliche Bescheide.....	12
<b>3. STANDORTGEGEBENHEITEN.....</b>	<b>12</b>
<b>3.1 Allgemeine Vorbemerkung .....</b>	<b>12</b>
<b>3.2 Geografische Lage / Topografie.....</b>	<b>13</b>
3.2.1 Planungszone NORD.....	13
3.2.2 Planungszone MITTE.....	14
3.2.3 Planungszone SÜD .....	14

<b>3.3</b>	<b>Raumordnerische Festlegungen / rechtliche Beschränkungen</b> .....	<b>14</b>
3.3.1	Überörtliche Raumordnung .....	14
3.3.2	Örtliche Raumplanung / Flächenwidmung.....	15
<b>3.4</b>	<b>Geologisch - hydrogeologische Rahmenbedingungen</b> .....	<b>16</b>
3.4.1	Für den Abbau maßgebliche Grundwasserdaten.....	16
3.4.2	Grundwasserchemismus .....	17
<b>3.5</b>	<b>Klima und Hydrologie</b> .....	<b>17</b>
3.5.1	Klima allgemein / Temperaturverhältnisse .....	17
3.5.2	Niederschlagsverhältnisse / nächstgelegener Vorfluter .....	18
<b>3.6</b>	<b>aktuelle Verkehrssituation / Zielvorgabe</b> .....	<b>18</b>
<b>3.7</b>	<b>Derzeitige Nutzung und Bewirtschaftung</b> .....	<b>18</b>
<b>3.8</b>	<b>Technische Infrastruktur am Betriebsstandort</b> .....	<b>19</b>
<b>3.9</b>	<b>Einbauten / Leitungen</b> .....	<b>19</b>
<b>3.10</b>	<b>Andere Tagbauvorhaben, Anlagen und Deponien im näheren Umfeld</b> .....	<b>19</b>
<b>4.</b>	<b>VERMESSUNG</b> .....	<b>20</b>
<b>5.</b>	<b>GEWINNUNGSBETRIEBSPLAN</b> .....	<b>20</b>
<b>5.1</b>	<b>Gewinnungsbetriebsplan - Inhalt (gemäß § 80 MinroG)</b> .....	<b>21</b>
<b>5.2</b>	<b>Betriebliche Organisation</b> .....	<b>21</b>
<b>5.3</b>	<b>Sicherungs- und Betriebseinrichtungen</b> .....	<b>22</b>
5.3.1	Absperrungen / Sicherheitsabstände zu angrenzenden Nutzungen .....	22
5.3.2	Sicherheitsabstand gegenüber dem Grundwasserkörper .....	22
5.3.3	Sicherheitsabstand gegenüber Leitungen .....	23
5.3.4	Tafeln / Einfahrtstor .....	23
5.3.5	sonstige betriebliche Einrichtungen / Container .....	23
<b>5.4</b>	<b>Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen</b> .....	<b>23</b>
5.4.1	Beladung / Transport / Maschinenaufstellung.....	23
5.4.2	Förderbänder – konstruktive / organisatorische Maßnahmen .....	24
5.4.3	Standicherheit von Böschungen.....	25
5.4.4	Überwachung und Beweissicherung .....	25
5.4.5	Externe Kontrolle (Verantwortlicher Markscheider / wasserrechtliche Aufsicht) .....	25
<b>5.5</b>	<b>Bergbauzubehör – mobile Anlagen und Maschinen</b> .....	<b>26</b>
<b>5.6</b>	<b>Bergbauanlagen –stationäre Anlagen</b> .....	<b>26</b>
5.6.1	bestehende bewilligte Anlagenteile .....	26
5.6.2	neue Anlagenteile .....	26
<b>5.7</b>	<b>Abfallaufkommen</b> .....	<b>27</b>
<b>5.8</b>	<b>Außerhalb des Tagbauareals beanspruchte Flächen</b> .....	<b>27</b>
<b>5.9</b>	<b>Vorgesehener Aufschluss und Abbau</b> .....	<b>27</b>
5.9.1	Abbauverfahren .....	27
5.9.2	tabellarische Übersicht Abbaugeschehen .....	29
<b>5.10</b>	<b>Gewinnbare Rohstoffmenge</b> .....	<b>29</b>

<b>5.11 Abraumwirtschaft</b> .....	<b>29</b>
5.11.1 Definition.....	29
5.11.2 Abraumarten / Verwertung.....	30
5.11.3 Abraumkubaturen.....	30
<b>5.12 Rohstoffförderung zur Aufbereitungsanlage</b> .....	<b>30</b>
5.12.1 Allgemeines.....	30
5.12.2 Fördertechnik.....	31
5.12.3 Energieversorgung.....	31
5.12.4 Unterquerungsbauwerke.....	33
<b>5.13 Konzept für den Materialabtransport und die Verkehrsführung</b> .....	<b>35</b>
<b>5.14 Relevante Abbauflächen und Mächtigkeiten</b> .....	<b>35</b>
5.14.1 Vorbemerkung.....	35
5.14.2 Begriffe / Bezeichnungen.....	36
5.14.3 Abbaugebietskomplex „VKG V“/„HASENÖHRL II“/„HASENÖHRL III“.....	37
5.14.4 Abbaugebiet „VKG III“ / „VKG III A“.....	37
5.14.5 Abbaugebiet „VKG IV“.....	37
<b>5.15 Mit wirtschaftlichem Nutzen technisch gewinnbare Kubaturen</b> .....	<b>38</b>
<b>5.16 Vorhandene Auffüll- bzw. Aufhöhungskubaturen</b> .....	<b>39</b>
<b>6. AUFSCHLÄMMUNG</b> .....	<b>40</b>
6.1 Allgemeine Vorbemerkung.....	40
6.2 Aufschlammung im Bereich der ehemaligen „Zitzler-Grube“.....	40
6.3 Oberflächenabdeckung.....	41
<b>7. GRUNDWASSERENTNAHMEBRUNNEN</b> .....	<b>41</b>
7.1 Allgemeines.....	41
7.2 Bestehender Schachtbrunnen.....	42
7.3 neuer Entnahmehbrunnen / Waschwasserkreislauf.....	43
7.4 Nachweis der Reichweite.....	43
7.5 Wasserbedarfsermittlung.....	43
<b>8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER OBERFLÄCHE WÄHREND UND DEREN NUTZUNG NACH BEENDIGUNG DES ABBAUES</b> .....	<b>43</b>
8.1 Aufschlammern von Teilflächen.....	44
8.2 Herstellung standsicherer Endböschungen.....	44
8.2.1 Planungszone NORD.....	45
8.2.2 Planungszone MITTE.....	45
8.2.3 Planungszone SÜD.....	45
8.3 Erosionssicherung der Tagbauränder und -böschungen.....	46
8.4 Oberflächengestaltung und -aufbau.....	46
8.5 Rekultivierung / Renaturierung / Wiedernutzbarmachung.....	46

8.6	Oberflächenwassererfassung und -behandlung .....	47
8.7	Abtragung und Entfernung stillgelegter Anlagen und Einrichtungen .....	47
9.	BETRIEBSPHASENABLAUF .....	48
10.	VORGESEHENE NUTZUNG DES BERGBAUGELÄNDES NACH EINSTELLUNG DER BERGBAUTÄTIGKEIT .....	48
10.1	Allgemeines .....	48
10.2	Planungszone NORD.....	49
10.3	Planungszone MITTE .....	49
10.4	Planungszone SÜD .....	49
11.	EMISSIONEN / IMMISSIONEN .....	50
11.1	Lärm und Luftschadstoffe.....	50
11.2	Schutzmaßnahmen .....	50
11.2.1	hinsichtlich Lärm.....	50
11.2.2	hinsichtlich Staub .....	51
11.2.3	hinsichtlich Geruch.....	51
11.2.4	hinsichtlich Abgase .....	51
11.2.5	hinsichtlich Erschütterungen .....	52
11.2.5	hinsichtlich Lichtemissionen .....	52
11.3.	Mögliche Auswirkungen auf Gewässer.....	52
11.3.1	Oberflächengewässer / Vorfluter.....	52
11.3.2	Grundwasser (mögliche qualitative Auswirkungen) .....	52
11.3.3	Grundwasser (mögliche quantitative Auswirkungen) .....	53
11.4.	Maßnahmen zum Schutz / zur Gewährleistung der Reinhaltung der Gewässer .....	54
11.4.1	Waschwasserkreislaufführung.....	54
11.4.2	Kontrollierte / begrenzte Zufuhr von Fremdmaterial .....	54
11.4.3	Grundwasserbeweissicherung .....	54
11.4.4	Emissions- und Immissionskontrolle.....	54
12.	ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ.....	55
12.1	Betriebsbeschreibung.....	55
12.2	Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer .....	56
12.3	Klimatisierung, Lärm- und Staubschutzmaßnahmen .....	56
13.	FLÄCHENBERECHNUNG .....	57

## **1. ALLGEMEINE ANGABEN**

### **1.0 Vorbemerkung / Einleitung**

Die VKG - Valentiner Kieswerk Ges.m.b.H. hat ihren Betriebsstandort zur Schotteraufbereitung und –weiterverarbeitung inmitten des Abbaugebietes in Neu-Thurnsdorf errichtet und baut seit Jahren gemäß dem „Konzept zur Sanierung der Materialabbau-Folgelandschaft Köttinger Holz“ (Dezember 1997, am 19.03.1998 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Valentin beschlossen), als Teil des örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Valentin, Material ab.

Im Rahmen dieser Tätigkeit konnten zahlreiche, durch die davor tätigen Abbaubetriebe hinterlassene Probleme der Materialabbau-Restlandschaft saniert werden.

Nahezu sämtliche Flächen der bisher im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns ausgewiesenen Eignungszone Nr. 4 für die Gewinnung von Sand und Kies im Bereich Gollensdorf sind nun ausgeküst. Da die VKG - Valentiner Kieswerk Ges.m.b.H. ihren Betriebsstandort konsolidieren, mit vor Ort gewonnenem Material beschicken und damit die Umsetzung des Sanierungskonzeptes garantieren will, sollen ausgehend vom bestehenden Abbaugebiet sämtliche hier noch langfristig potentiell abbaubaren Kiesvorräte erschlossen werden, die zuletzt in einer Novellierung des Regionalen Raumordnungsprogrammes in Form deutlich erweiterter Eignungszonen neu ausgewiesen wurden (Novellierung Verordnung ROP Untere Enns LGBL. 8000/35 von 16. Februar 2006). Die Hasenöhrl Ges.m.b.H beabsichtigt, ihre eigenen, ebenfalls in diesem Gebiet liegenden Flächen abzubauen und tritt daher als Mitbewerberin und Partnerin im Bewilligungsverfahren auf.

Für das Vorhaben der Abbaubetriebe wurde ein gemeinsamer, so genannter „Masterplan“ erarbeitet, der im Rahmen eines UVP-Verfahrens auf seine Umweltverträglichkeit geprüft und dann sukzessive im Sinne des bestehenden Konzeptes auf Gemeindeebene umgesetzt werden soll. Damit wird gewährleistet, dass dieser Landschaftsraum sich in den nächsten Jahren dem Konzept entsprechend entwickeln wird, bei gleichzeitiger Absicherung einer möglichst umweltschonenden Rohstoffgewinnung im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes.

Aufgrund von Problemen, den ursprünglichen Zeitplan für die Projektstellung und –einreichung einzuhalten und damit innerhalb eines realistischen Zeitraumes eine Abbaubewilligung zu erlangen, ergab sich die Notwendigkeit einen Teilbereich des Planungsgebietes schon vorweg zu beantragen. Dieser Teilbereich besteht aus den drei als erste für die Nutzung vorgesehenen Abbaufeldern 1A, 1B und 1C, welche demzufolge zu einem eigenen neuen Abbaubereich und damit einem eigenen Abbaugebiet nach dem MinroG zusammengefasst wurden.

Das auf diese Weise ausgegliederte Teilgebiet des Masterplans „VKG III A“ verbleibt zwar als Beurteilungsgegenstand im UVP – Antragskonvolut enthalten, ist aber im gegenständlichen Verfahren kein Antragsgegenstand mehr. Denn es wird im Rahmen eines vorgezogenen, gesondert durchzuführenden, „einfachen“ mineralrohstoffrechtlichen Gewinnungsbetriebsplan-Verfahrens beantragt.

Von den im Folgenden 6 dargestellten Abbaugebieten sind daher nur 5 Genehmigungsgegenstand im gegenständlichen Verfahren.

## **1.1 Kurzbeschreibung, Art und Zweck des Vorhabens**

Ein wesentlicher Bestandteil des „Masterplan zur Nutzung der grundeigenen mineralischen Rohstoffe im Raum Neu-Thurnsdorf“ ist der gemäß Mineralrohstoffgesetz erforderliche, vorliegende Gewinnungsbetriebsplan, der die großflächig gleichmäßige Geländeabsenkung im Ausmaß von rd. 39,5 ha im Zuge der Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in Form abschnittsweiser Trockenbaggerungen auf den Abbaugebieten „VKG III“, „VKG III A“, „VKG IV“ und „VKG V“ sowie „HASENÖHRL II“ und „HASENÖHRL III“ vorsieht.

Die 6 neuen Abbaugebiete grenzen an den bereits mineralrohstoffrechtlich bewilligten Bestand (Abbaugebiete „VKG I“, „VKG 2“ und „HASENÖHRL I“) so an, dass sich dadurch 3 große, in sich geschlossene und unmittelbar aneinandergrenzende Planungszonen ergeben (siehe tabellarische Zusammenstellung unter Pkt. 5.9.2). Jedes Abbaugebiet wird in Abschnitte unterteilt, die ihrerseits aus jeweils 2 oder 3 etwa gleich großen Abbaufeldern von durchschnittlich 1,2 ha Größe (entspricht ca. dem Jahresbedarf) bestehen.

Das generelle Abbauschema sieht somit eine schrittweise, kleinräumig über das Gebiet wandernde Rohstoffgewinnung mit unmittelbar nachfolgender Rekultivierung vor (wird das 3. Abbaufeld geöffnet, so muss im ersten die Rekultivierung abgeschlossen werden, usw.). Ausgehend vom derzeitigen Produktionsniveau und abhängig von der künftigen Nachfrage am Markt wird das geplante Abbau- und Rekultivierungsvorhaben (insgesamt sind 32 Abbaufelder in 15 Abschnitten vorgesehen) einen Zeitraum von ca. 32 bis 34 Jahren (Abbauende frühestens 2039, Rekultivierungsende frühestens 2041) umfassen. Auf diese Weise ergibt sich ein gegenüber dem bisherigen Abbau sogar geringeres Ausmaß an Abbau- und Betriebsflächen, zudem können sämtliche im Gebiet noch vorhandenen, ehemaligen Kiesabbaufelder gezielt rekultiviert werden.

Größere Bereiche der 6 südlich der L 6247 gelegenen Abbaugebiete sind derzeit bewaldet und ist daher im Zuge der für das Tagbauvorhaben beabsichtigten Aufschlussmaßnahmen auch die dauernde bzw. vorübergehende Rodung von Waldboden im Ausmaß von ca. 28,6 ha erforderlich. Im Rahmen der bzw. im Anschluss an die abschnittsweise Rekultivierung der Abbaufelder werden, im Einklang mit den für dieses Gebiet geltenden raumordnerischen und forstrechtlichen Festlegungen, flächenmäßig im Ausmaß von ca. 1:1,5 äquivalente Ersatzaufforstungen durchgeführt, sodass nach dem Abbau bzw. der Rekultivierung ca. 43,8 ha neue Waldflächen (inkl. Ökoflächen) entstehen werden.

Der gewonnene Rohstoff soll ohne Einsatz von LKWs mittels der jeweiligen Abbaufrent nachgeführten Förderbandanlagen zum bestehenden Kieswerk gefördert werden, sodass werksverkehrsbedingte Umweltbeeinträchtigungen minimiert werden.

Innerhalb der Planungszonen MITTE und SÜD sollen die betroffenen Flächen mit dem bei der Kiesaufbereitung anfallenden Schlammkorn aufgeschlämmt bzw. aufgehört werden. Dies soll mit (über längere Zeiträume hinweg) ortsfest verlegten Rohrleitungen erfolgen, um auch hier verkehrsbedingte Emissionen so gut wie möglich zu unterbinden. Während dieser Zeit soll das für die Kieswäsche benötigte Grundwasser aus einem Brunnen entnommen werden, der im Abstrombereich der Aufschlammflächen situiert wird, wodurch eine Kreislaufführung des Schlammwassers bewirkt und damit eine weitgehende Minimierung von Beeinträchtigungen des Grundwassers erreicht wird.

Im Sinne des ursprünglich von der Stadtgemeinde St. Valentin beschlossenen Konzeptes zur Sanierung der Materialabbau-Folgelandschaft Köttinger Holz und der nun im neuen Örtlichen Raumordnungsprogramm 2004 dazu festgelegten Zielsetzungen soll der vorliegende Masterplan ein

„langfristiges Abbaukonzept mit Ausgleichsmaßnahmen“ und die Rekultivierung der Abbauflächen in Form einer „ökologisch orientierten Landschaftsplanung zu einer Erholungslandschaft von hohem ökologischen Wert“ geschehen. Die Rekultivierung zur Ermöglichung aller dem Flächenwidmungsplan konformen Folgenutzungen erfolgt mit dem ursprünglich vorhandenen, auf die Dauer der abschnittswisen Abbauarbeiten zwischengelagerten Abraum und Mutterboden.

## **1.2 Bestandteile des Vorhabens**

Obwohl das „Kernstück“ des Masterplans die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie die Rekultivierungsmaßnahmen im Sinne eines Abschlussbetriebsplanes darstellt, beinhaltet das Gesamtvorhaben eine Reihe von Begleit- und Folgemaßnahmen, die ihrerseits mitunter auch andere als nach dem Mineralrohstoffrecht zu bewilligende Tatbestände darstellen und in der Folge daher separat angeführt sind.

### **1.2.1 Gewinnungsbetriebsplan**

Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (Sand und Kies) bis zum Niveau von 2 m über HHGW in den 6 neuen Abbaugebieten „VKG III“, „VKG III A“ (**ist im UVP-Verfahren nur Beurteilungsgegenstand !**), „VKG IV“, „VKG V“, „HASENÖHRL II“ und „HASENÖHRL III“ (aufgeteilt in 32 Abbaufelder) im Gesamtausmaß von rd. 39,5 ha bzw. rd. 4,51 Mio m<sup>3</sup> Rohstoff für die Betonerzeugung.

### **1.2.2 Herstellung von Bergbauanlagen**

Errichtung bzw. Herstellung der für den innerbetrieblichen Materialtransport zur bestehenden Aufbereitungsanlage erforderlichen Bergbauanlagen in Form von stationären und mobilen Förderbandstraßen und einer Schlammwasserdruckrohrleitung zu den jeweiligen Aufschlambereichen sowie Errichtung von Tunnelbauwerken zur Unterquerung der L 6247 (Panzerstraße), der Werkszufahrt und Betriebsstraße mit der Förderbandanlage.

### **1.2.3 Aufschlännen von Teilflächen**

Rückführung des bei der Rohstoffaufbereitung anfallenden Schlammkornanteiles mittels einer Druckrohrleitung auf die neu abgebauten Flächen der Planungszonen MITTE und SÜD oberhalb des Niveaus von 2 m über HHGW sowie auf Teilbereichen bereits (bis in den Grundwasserschwankungsbereich) abgebauter Tagbauflächen in der Zone MITTE.

### **1.2.4 Errichtung eines Grundwasserentnahmehrunns**

Errichtung / Herstellung eines Schachtbrunnens am südlichen Ende des Abbaufeldes „VKG I“ zur Entnahme von maximal 36 l/s bzw 130 m<sup>3</sup>/h bzw. 1.150 m<sup>3</sup>/d bzw. 389.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser für die Dauer der Abbau- bzw. Aufschlammstätigkeiten.

### **1.2.5 Rodung und Ersatzaufforstung**

Dauernde Rodung auf Teilflächen der 3 Planungszonen im Gesamtausmaß von ca. 9,6 ha, vorübergehende Rodung im Gesamtausmaß von ca. 18,9 ha und Durchführung von Ersatzaufforstungen im Gesamtausmaß von insgesamt ca. 43,8 ha (jeweils inkl. VKG III A; genaue Flächenangaben siehe Fachbeitrag Forst- und Jagdwirtschaft – Projektseinlage 6).

### **1.2.6 Rekultivierungs- und Landschaftsplan - Abschlussbetriebsplan**

Durchführung von Gestaltungsmaßnahmen im Sinne der Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes betreffend die künftige Geländemorphologie, den Bodenaufbau, die vorgesehenen neuen Lebensräume und Arten, sowie Möglichkeiten zur Nutzung als Naherholungsgebiet der Stadtgemeinde St. Valentin.

Die Aufbereitung der Unterlagen erfolgt derart, dass damit auch prinzipiell den Anforderungen für einen Abschlussbetriebsplan gemäß § 114 MinroG entsprochen wird. Im Laufe der Abbautätigkeit werden die darin vorgesehenen Maßnahmen jeweils vor Beginn der nächsten Abbaustufe durch die zuständige Montanbehörde auf ihre Umsetzung hin geprüft und die Freigabe des weiteren Abbaus von deren entsprechender Realisierung abhängig gemacht. Auf diese Weise werden sämtliche Schritte der Abschlussbetriebsplanung im Sinne des MinroG erfüllt, ohne dass für jedes der insgesamt 32 Abbaufelder mit insgesamt 38 Rekultivierungsschritten jeweils ein eigener Abschlussbetriebsplan erstellt werden muss.

### **1.3 Ortsangaben**

Eine Auflistung der betroffenen Grundstücke erfolgt in tabellarischer Form in der Anlagensammlung (Projekteinlage 1.2).

Grundstücks-Nr.:	siehe Anlagensammlung
Katastralgemeinde / Nr.:	Thurnstorf / 03135
Stadtgemeinde :	St. Valentin
Vermessungsbezirk :	Amstetten
Gerichtsbezirk :	Haag
Verwaltungsbezirk :	Amstetten
Bundesland :	Niederösterreich

### **1.4 Angaben zu den Genehmigungswerbern**

Zur Realisierung der von der Stadtgemeinde St. Valentin im örtlichen Raumordnungsprogramm festgelegten Zielsetzungen zur räumlichen Entwicklung des lokalen Landschaftsraumes, haben sich die VKG – Valentiner Kieswerk Ges.m.b.H. und die Hasenöhrl Ges.m.b.H. zusammengefunden und auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages vereinbart, gemeinsam das gegenständliche Abbauvorhaben im Rahmen des Masterplan Neu-Thurnsdorf umzusetzen.

Mit der Stadtgemeinde St.Valentin wurde dazu ebenfalls eine privatrechtliche Vereinbarung im Oktober 2005 abgeschlossen.

#### **1.4.1 Bergbauberechtigte / Bergbaubevollmächtigte**

- a) **VKG Valentiner Kieswerk Gesellschaft m.b.H.**  
Salzburgerstraße 323  
4021 Linz  
  
(aktueller Firmenbuchauszug siehe Projektseinlage 2.2)



Betrieb und Postanschrift:

VKG Valentiner Kieswerk Gesellschaft m.b.H.  
Neu Thurnstorf 21  
4300 St. Valentin

**b) HASENÖHRL GmbH**

Wagram 1  
4303 St. Pantaleon  
FN 227678 x

**1.4.2 Verantwortliche Personen**Bergbaubevollmächtigter

Für die VKG GmbH wird Herr Oskar Berger, 4300 St. Valentin, Neuthurnstorf 21, Telefon: 07435/54 471 als Bergbaubevollmächtigter namhaft gemacht. Für die HASENÖHRL GmbH wird Herr Ing. Karl Hasenöhrl, 4303 St. Pantaleon, Wagram 1, Telefon: 07435/75 75 -0 als Bergbaubevollmächtigter namhaft gemacht.

Handlungsbevollmächtigter

Im Rahmen des UVP-Verfahrens zum Masterplan ist Herr Bruno Haim, 4300 St. Valentin, Neuthurnstorf 21, Telefon: 07435/54 471 17 als Handlungsbevollmächtigter für die VKG GmbH und die HASENÖHRL GmbH genannt.

Betriebsleiter

Als Betriebsleiter wird von der VKG GmbH Herr Bruno Haim, auf obiger Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar, angegeben. Von der HASENÖHRL GmbH wird Herr Ing. Karl Krischke namhaft gemacht.

Verantwortlicher Markscheider

Verantwortlicher Markscheider für die VKG war bisher Dipl. Ing. Johann Friedl in Vöcklabruck. Künftig wird Herr Dipl. Ing. Robert Pilsinger Döllacherstraße 25, 8940 Liezen diese Aufgabe übernehmen. Für die HASENÖHRL GmbH wird das Büro Arbeitshuber (DI Hinker) als verantwortlicher Mark-scheider namhaft gemacht.

**1.4.3 Planung und gutachterliche Tätigkeit**Masterplan und Projektmanagement UVP

Büro land.schafft<sup>®</sup> – Dipl.Ing.Dr. Alfred R. Benesch  
Technisches Büro für Landschaftsplanung und –pflege  
A- 3390 Melk, Abbé Stadler Gasse 7, Tel.: 02752 549 36, e-mail: land.schafft@eunet.at

Seit 2002 sind für das Abbaugbiet verschiedene Gewinnungs- und Abschlussbetriebspläne in Bearbeitung, aus denen der Masterplan Neu-Thurnsdorf entwickelt wurde. Der vorliegende Gewinnungsbetriebs-, Rekultivierungs- und Landschaftsplan ist daraus entstanden und wurde gemeinsam mit Dipl.Ing. Albert Sichtars (*projeco*) erarbeitet

Gewinnungsbetriebs-, Rekultivierungs- und Landschaftsplan

Dipl.Ing. Albert Sichtars (*projeco*)

Staatl. bef. u. beeid. Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

A - 1120 Wien, Krichbaumgasse 31/6, Telefon: (+43) 01 328 81 83, e-mail: office@projeco.at

Die Bearbeitung der einzelnen Detailspekte, die gleichzeitig als Fachbeiträge für die einzelnen Schutzgüter nach dem UVP-Gesetz ausgearbeitet wurden, ist von einer Reihe von Fachgutachtern beigesteuert, in Zusammenarbeit mit land.schafft<sup>©</sup> und projeco in das gegenständliche Konvolut eingearbeitet worden.

Geologisch-lagestättenkundliche sowie Grund- und Oberflächen-Wasser Situation, Analyse und Maßnahmen

Ingenieurbüro Mag. Stephan Dumfarth

A - 1200 Wien, Wallensteinstrasse 17/14, Telefon: (+43) 01 332 16 60,

e-mail:dumfarth@geotech.at

Lärmtechnische Situation, Analyse und Maßnahmen

TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH

Dipl.-HTL-Ing. Andreas Doppler

A-4030 Linz, Emil-Rathenau-Straße 1, Telefon: (+43) 0732 38 38 80 – 57

e-mail: a.doppler@tas.at

Lufttechnische Situation, Analyse und Maßnahmen

NÖ Umweltschutzanstalt (in der Folge mit NUA abgekürzt)

Mag. Iris Buxbaum

A-2344 Maria Enzersdorf, Südstadtzentrum 4, Telefon (+43) 02236 44 541 – 0

e-mail: iris.buxbaum@nua.co.at

Förder- und Bautechnik

Asamer & Hufnagl GesmbH – Alas International Baustoffproduktion AG

Dipl.Ing. Roland Raffelsberger

A-4694 Ohlsdorf, Unterthalhamstraße 2, Tele: (+43) 07612 799 424 – 577

e-mail: r.raffelsberger@asamer.at

Boden-, Wasser-Chemie

ESW Consulting Wruss Ziviltechniker GesmbH - Univ.Prof.DI.Dr. Werner Wruss

Frau Dr. A. Lindlbauer

A-1120 Wien, Rosagasse 25 – 27, Tele: (+43) 01 812 53 18 – 16, e-mail: esw@magnet.at

**1.5 Zeitplanung**

Die Grundlagen und Randbedingungen für die Zeitplanung des Ablaufes der einzelnen Betriebsphasen Aufschluss / Rohstoffgewinnung / Rekultivierung und Abschluss und anschließenden Folgenutzung sind vorgegeben durch die Kapazität bzw. maximale Durchsatzleistung der Aufbereitungsanlage, die dementsprechend mögliche Abbaumenge pro Jahr und den vorhandenen Rohstoffvorrat.

**Dipl.-Ing. Albert Sichtars**

Staatl. bef. u. beeid. Ingenieurkonsulent  
für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

November 2006, Wien

Im Kapitel 9 wird im Sinne einer „Gebrauchsanleitung“ für die Handhabung und das richtige „Lesen“ auf die entsprechenden Unterlagen bzw. planlichen Darstellungen (Projekteinlage 1.2, Anlage 16) näher eingegangen.

### **1.5.1 Gesamtdauer des Vorhabens**

Die 3 Planungszonen sollen schrittweise - beginnend mit dem Abbaugebiet „VKG III A“ (Planungszone MITTE), für welches aus Zeitgründen in einem vorgezogenen einfachen Antragsverfahren nach dem MinroG um Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes angesucht wurde, daran anschließend mit „VKG III“ (ebenfalls Planungszone MITTE) und endend mit dem Abbaugebiet „VKG IV“ (Planungszone SÜD) - ausgeküstet und rekultiviert werden. Es wird jeweils unmittelbar anschließend und den Projektvorgaben entsprechend die Oberflächengestaltung durchgeführt.

Für den Beginn der Aufschluss- / Abbaumaßnahmen wird die 2. Jahreshälfte 2007 angestrebt. Der Abbaufortschritt kann - ausgehend von den Erfahrungswerten der letzten Jahre und unter Berücksichtigung der o.a. Randbedingungen - mit ca. 1 Abbaufeld bzw. 1,2 ha pro Jahr angenommen werden. Die abbautechnisch betrachtet kleinste Flächeneinheit, das durchschnittlich ca. 1,2 ha große Abbaufeld (siehe auch Pkt. 3.1) wird demzufolge vom Beginn der Aufschlusstätigkeiten bis zum Ende der Bepflanzungsmaßnahmen mind. rd. 24 Monate lang vom „Betrieb“ betroffen sein.

Das Tagbauvorhaben mit bereichsweiser Aufschlammung und der nachfolgenden Oberflächengestaltung wird gemäß Projektseinlagen 7 und 8 (32 Abbaufelder mit 38 Rekultivierungsschritten) also insgesamt ca. 35 Jahren dauern. Einschließlich der Rekultivierungs- bzw. Aufforstungsmaßnahmen kann somit das Abbau- und Rekultivierungsende ca. für das Jahr 2041 angenommen werden. Die Gesamtdauer des Vorhabens beläuft sich daher auf rund 35 Jahre nach formell und materiell rechtskräftigem Abschluss des UVP-Genehmigungsverfahrens.

### **1.5.2 Betriebszeiten**

Der gemeinsam durch die VKG GmbH und die Hasenöhrle GmbH betriebene Tagebau mit allen zugehörigen Tätigkeiten und Maßnahmen, wie auch der Betrieb der Aufbereitungsanlage finden in der Regel das ganze Jahr über werktags von 5<sup>30</sup> bis 19<sup>00</sup> Uhr, in Ausnahmefällen von 4<sup>00</sup> bis 20<sup>00</sup> Uhr bzw. in seltenen Sonderfällen (3 oder 4 mal im Jahr) auch an Samstagen von 6<sup>00</sup> bis 13<sup>00</sup> Uhr, mit Ausnahme der witterungsbedingten Stillstandzeiten im Winter (Dezember bis März) statt.

Für jene gegenüber Wohn-Anrainer am nächsten liegenden Flächen sind phasenweise gesonderte Betriebszeiten, entsprechend den umweltmedizinischen/-hygienischen Vorgaben geplant.

## **1.6 Planungsgrundlagen**

- a) Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns (LGBI. 8000/35-2) vom 16.02.2006
- b) Verordnung über ein sektorales ROP für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBI. 8000/83-0) vom 29. Dezember 1998
- c) Karte der Wasserschongebiete und Rahmenverfügungen in NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2, 11 / 2001 und Wasserdatenverbund des Landes NÖ, Stand 03/2006
- d) Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Valentin (Stand Jänner 2006)

- e) digitale Katastralmappe der Stadtgemeinde St. Valentin (Stand März 2006)
- f) alle unter Punkt 2.4 angeführten Bescheide und Verhandlungsschriften der BH-Amstetten und des LHs von Niederösterreich sowie des BMLF
- g) Geologisch - lagerstättenkundliche Beschreibung (GZI 250/05), Mag. Stephan Dumfarth, 06 / 2006
- h) Schalltechnische Untersuchung – Fachbeitrag zur UVE (GZ: 05-0226T); TAS Sachverständigenbüro für technische Akustik SV-GmbH, 05 / 2006
- i) Planungsgrundlagen betreffend „Fördertechnik“, zur Verfügung gestellt von Asamer & Hufnagl GesmbH – Alas International Baustoffproduktion AG, 05 / 2006
- j) Masterplan Neu-Thurnsdorf (Kurzbeschreibung des Vorhabens) verfasst von DI Dr. Alfred R. Benesch im November 2005
- k) Befund und Gutachten betreffend geogene Hintergrundbelastung des Bodens und Grundwasserbeschaffenheit, ESW Consulting Wruss ZT GmbH (Zl. l/t 051601), 28.02 2006
- l) Befund und Gutachten über die chemische Analyse betreffend die 3 neu errichteten Grundwasser sonden, ESW Consulting Wruss ZT GmbH (Zl. l/m 060776), 05 / 2006
- m) Planunterlagen der EVN betreffend Strom- und Gasleitungen (Stand 02/2006)
- n) Abschlussbetriebsplan Thurnsdorf Ost – VKG 2, Parz. Nr. 2490, 2496, 646/1 KG Thurnsdorf. Büro land.schafft<sup>©</sup> – Dipl.Ing.Dr. Alfred R. Benesch, für VKG, 06 / 2005
- o) Gewinnungsbetriebsplan Thurnsdorf Ost – VKG 2, Parz. Nr. 2490, 2496, 646/1 KG Thurnsdorf. Büro land.schafft<sup>©</sup> – Dipl.Ing.Dr. Alfred R. Benesch, für VKG, 09 / 2003
- p) Entwurf Gewinnungsbetriebsplan Neu-Thurnsdorf – GBP/A1, Parz. Nr. 650, 651, 652, 653, 654/1, 674, 2489/1, 2489/2 KG Thurnsdorf. Büro land.schafft<sup>©</sup> – Dipl.Ing.Dr. Alfred R. Benesch, für VKG, 10 / 2002
- q) Gewinnungsbetriebsplan Trockenbaggerung in der KG Thurnsdorf Parz. 698/2 (Gzl.:T-466/02) Dipl.Ingre. Arbeitshuber & Hinker, für Hasenöhr & Sohn GmbH, 09 / 2002
- r) Einreichunterlagen betreffend Materialaustausch und Sanierung auf div. zu tief abgebauten Grundstücken der VAM, von Alois Zitzler und Christa Maria Hartl im Kiesabbaugebiet Thurnsdorf / Köttinger Holz, erstellt von Christian Winkler – Landschaftsplanung, 11 / 1996
- s) Einreichunterlagen zur Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung betreffend die Nutzwasser versorgung der Kieswaschanlage mit anschließender Wiederversickerung der VKG in Neu-thurnsdorf/ St. Valentin (GZ 684-A-01), erstellt von Dipl.-Ingre. Lohberger & Thürriedl, 03/ 1997
- t) Einreichunterlagen betreffend Kiesabbau und Schlammteich auf Parzelle 2485/3 KG Thurnsdorf (GZ 684-A-10), erstellt von Dipl.Ingre. Lohberger & Thürriedl, 06 / 1999
- u) Prüfbericht Korngrößenverteilung gemäß EN 933-1 der TPA vom 31.01.2006
- v) Gewinnungsbetriebsplan Neu-Thurnsdorf – VKG III A, Parz. Nr. 650, 653, 654/1, 674, 2489/1, 2489/2 KG Thurnsdorf, Büro land.schafft<sup>©</sup> – Dipl.Ing.Dr. Alfred R. Benesch, 09 / 2006

## **2. RECHTLICHE SITUATION**

### **2.1 Allgemeines**

Im konzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G gilt das zentrale Interesse den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Rechte und die Umwelt allgemein bzw. den Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt oder so weit wie möglich ausgeglichen werden können. Diese werden im Rahmen eines eigenen Operates, der Umweltverträglichkeitserklärung (Gesamtkonvolut UVE - Einlage 1) dargestellt. An dieser Stelle sei nochmals darauf verwiesen, dass die ersten drei Abbaufelder als ausgegliedertes Teilgebiet des Masterplans „VKG III A“ zwar als Beurteilungsgegenstand im gegenständlichen UVP – Antragskonvolut enthalten sind, aber kein Antragsgegenstand mehr sind (siehe dazu eigenes Operat und mineralrohstoffrechtliches Gewinnungsbetriebsplan-Verfahren).

### **2.2 Betroffene fremde Rechte**

#### **2.2.1 Gewinnungsberechtigungen / Speicherbewilligungen**

Die begehrten Abbaugelände liegen nicht im Bereich von Gewinnungs- oder Speicherfeldern anderer Bergbaubetriebe.

#### **2.2.2 Wasserrechte**

Lt. Bauabteilung der Stadtgemeinde St. Valentin sind die Ortschaften Neu Thurnsdorf und Aichet an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen, für die Ortschaften Kötting und Wimm ist eine öffentliche Trinkwasserversorgung in Planung bzw. schon in Bau. Die Ortschaften Thurnsdorf und Gollensdorf sind zur Zeit noch nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Bezüglich der nächstgelegenen Wasserrechte im Umfeld des ggst. Vorhabens wird auf die Anlage 9 (Übersichtskarte nächstgelegener Wasserrechte samt tabellarischer Zusammenstellung) der von Mag. Stephan Dumfarth erstellten Geologisch-lagerstättenkundlichen Beschreibung und auf den UVE-Fachbeitrag Wasser verwiesen (siehe Projektseinlage 4).

#### **2.2.3 Leitungsrechte**

Wie aus den planlichen Darstellungen (Höhen- und Bestandspläne, Projekteinlagen 2.3.3 bis 2.3.5) hervorgeht, verlaufen im Bereich nördlich bzw. parallel zur Landesstrasse L6247 eine Gashochdruckleitung und Hochspannungs-Freileitungen der EVN quer durch das Planungsgebiet.

#### **2.2.4 Einforstungsberechtigungen**

Die damit in Zusammenhang stehenden forstrechtlichen und –wirtschaftlichen Aspekte werden ausführlich in dem vom Büro land.schafft<sup>©</sup> erstellten Fachbeitrag „Forst- und Jagdwirtschaft“ abgehandelt (siehe UVE-Einlage 6).

#### **2.2.5 Fischereiberechtigungen**

Im Zusammenhang mit den vom Vorhaben betroffenen Liegenschaften sind keinerlei Fischereiberechtigte bekannt, da es im gesamten Projektgebiet keine fischereirechtlich relevanten Oberflächengewässer gibt.

### **2.3 Eigentumsverhältnisse / Zustimmung der Grundeigentümer**

Ein vollständiges Verzeichnis gemäß § 80 MinroG der ausschließlich für den Aufschluss bzw. den Abbau erforderlichen Grundstücke ist der Anlagensammlung (Projekteinlage 2.2) zu entnehmen. Dieses korreliert mit den in Projektseinlage 2 dargestellten Rechts- bzw. Eigentumsverhältnissen.

Die vertraglichen Regelungen betreffend die (zur Zeit noch) nicht im Besitz der VKG stehenden Grundstücke auf den vom Vorhaben berührten Abbauflächen (einzelne Grundstückskäufe sind teilweise grundbücherlich noch nicht durchgeführt) werden bis zur montanrechtlichen Verhandlung zumindest in Form von Zustimmungserklärungen für das Recht zum Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechts zur Aneignung dieser Rohstoffe (zeitlich unbefristet) vorgelegt bzw. sind teilweise schon in Projekteinlage 2.2 enthalten.

auch die entsprechenden Abbauverträge und Kopien der Kaufverträge sind den Antragsunterlagen in Projekteinlage 2.2 beigegeben.

Die von der Hasenöhr GmbH beantragten Grundstücks(teil-)flächen befinden sich nicht im Eigentum der Antragstellerin, sondern stehen im Privatbesitz der Familie Hasenöhr (Josefa und Karl). Die erforderlichen Zustimmungserklärungen bzw. Abbauverträge sind den Antragsunterlagen beigegeben.

### **2.4 Bisherige Verfahren / projektsrelevante Bescheide**

Die untenstehende Auflistung gibt eine Übersicht der im gesamten Planungsgebiet bisher erteilten Genehmigungen / Bewilligungen. Auf den bewilligten Anlagenbestand nördlich der Panzerstraße wird hier mit Ausnahme der Bescheide betreffend die Grundwasserentnahme nicht eingegangen, da hier keinerlei Veränderungen des Bestandes geplant sind.

#### **2.4.1 mineralrohstoffrechtliche Bescheide**

##### **Bescheid der BH-Amstetten vom 04.12.2002; Zl. 12-M-021**

Bescheidadressat: VKG Valentin Kieswerk Gesellschaft m.b.H.  
Salzburgerstraße 323  
4021 Linz

Gegenstand: Gewinnungsbetriebsplan für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den Gst Nr. 2486, 2487, 2488, 2489/1 und 2489/2, KG Thurnsdorf der Stadtgemeinde St. Valentin (Abbaugebietsbezeichnung „VKG I“)

##### **Bescheid der BH-Amstetten vom 04.06.2004; Zl. AMW2-M-0424**

Bescheidadressat: VKG Valentin Kieswerk Gesellschaft m.b.H.  
Neu-Thurnsdorf 21  
4300 St. Valentin

Gegenstand: Abschlussbetriebsplan für das Abbaugebiet „VKG I“

**Bescheid der BH-Amstetten vom 02.07.2004; ZI. AMW2-M-0423/001**

Bescheidadressat: VKG Valentiner Kieswerk Gesellschaft m.b.H.  
Neuthurnsdorf 21  
4300 St. Valentin

Gegenstand: Gewinnungsbetriebsplan für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den Gst.Nr. 2490 und 646/1, KG Thurnsdorf der Stadtgemeinde St. Valentin (Abbaugbiet „VKG II“)

**Bescheid der BH-Amstetten vom 24.10.2005; ZI. AMW2-M-0423/001**

Bescheidadressat: VKG Valentiner Kieswerk Gesellschaft m.b.H.  
Neuthurnsdorf 21  
4300 St. Valentin

Gegenstand: Abschlussbetriebsplan für das Abbaugbiet „VKG II“

**2.4.2 wasserrechtliche Bescheide****Bescheid des LHs von NÖ vom 12.03.1974; ZI. III/1-9933/23-1974**

Bescheidadressat: Alois Zitzler Kieswerke, Asten

Gegenstand: wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung von 2 Nutzwasserbrunnen auf Parz.Nr. 2485, KG Thurnsdorf mit einer Entnahmemenge von max. 1.150 m<sup>3</sup>/Tag sowie zur Versickerung von Kieswaschwässern im Ausmaß von 1.008 m<sup>3</sup>/Tag, sanitären Abwässern im Ausmaß von 1,5 m<sup>3</sup>/Tag und mineralöhlhaltigen Wasch- und Niederschlagswässern im Ausmaß von 518 m<sup>3</sup>/Tag

**Bescheid des LHs von NÖ vom 10.02.1976; ZI. III/1-9933/41-1976**

Bescheidadressat: prot. Firma G. Bergmann  
Linz a. d. Donau

Gegenstand: Kollaudierungsbescheid betreffend die o.a. bewilligte Brunnenanlage auf Parz.Nr. 2485, KG Thurnsdorf

**Bescheid des BMLF vom 30.10.1990; GZ 512.395/01-I5/90**

Bescheidadressat: Hartl Kies-, Bau- u. Wiederverwertungsgesellschaft mbH

Gegenstand: Abänderung des Bescheides der BH Amstetten vom 11.01.1989, ZI. 9-W-88083 (Auftrag gem. § 138 Abs.1 WRG 1959 für Gst.Nr. 2497/1, KG Thurnsdorf) betreffend die ersten 4 Absätze des Spruches bzw. Auflagen 1 bis 7

### **2.4.3 naturschutzbehördliche Bescheide**

#### **Bescheid der BH-Amstetten vom 24.10.2002; ZI. 9-N-189-2002**

Bescheidadressat: VKG Valentiner Kieswerk Gesellschaft m.b.H.  
Salzburgerstraße 323  
4021 Linz

Gegenstand: naturschutzbehördliche Bewilligung für den Kiesabbau auf den Gst.Nr. 2486, 2487, 2488, 2489/1 und 2489/2, KG Thurnsdorf (Abbaufeld „VKG I“)

### **2.4.4 abfallrechtliche Bescheide**

#### **Bescheid des LHs von NÖ vom 17.03.2003; GZ RU4-K-512/007-2003**

Bescheidadressat: VRG Valentiner Rekultivierungs GesmbH

Gegenstand: Genehmigung von Maßnahmen zur Stilllegung der bestehenden Bauschuttdeponie in der KG Thurnsdorf auf den Gst.Nr. 2491/1, 2491/2, 2493 und 2495

#### **Bescheid des LHs von NÖ vom 16.05.2006; GZ RU4-K-512/022-2005**

Bescheidadressat: VRG Valentiner Rekultivierungs GesmbH

Gegenstand: Feststellung, dass die aus Anlass der Stilllegung des Deponiebetriebes gesetzten Maßnahmen mit dem Bescheid des LH vom 17.03.2003 übereinstimmen und als Nachsorgemaßnahmen die Oberflächenabdeckung und die Sonden zu erhalten sind

#### **VHS der Abt. RU4 / AWG-Behörde vom 06.03.2006; GZ RU4-KS-65**

betreffend die konsenslosen Ablagerungen bzw. den wasserpolizeilichen Auftrag gem. § 138 Abs.1 WRG 1959 für Gst.Nr. 2497/1, KG Thurnsdorf

## **3. STANDORTGEGEBENHEITEN**

### **3.1 Allgemeine Vorbemerkung**

Der Masterplan Neu-Thurnsdorf erstreckt sich über ein rd. 65 ha großes Gebiet unmittelbar südlich der Landesstraße L 6247 gelegen und bezieht sich auf einen Zeitraumen von maximal rd. 35 Jahren. Aus naheliegenden Gründen ist daher das gesamte Projektsgebiet in **3 Planungszonen** (NORD / MITTE / SÜD, siehe Projektseinlagen 2.3.1 bis 2.3.8) unterteilt, die aus insgesamt **5 neu beantragten Abbaugebieten** bestehen, in denen ausschließlich Abbau und Rekultivierungsmaßnahmen erfolgen (= Planungs- und Abbauzonen NORD / MITTE / SÜD).

Die sonstigen Flächen innerhalb der Planungszonen sind jene Bereiche (inkl. bereits bewilligter Abbaufelder und -gebiete), wo kein Abbau, sondern ausschließlich landschaftsgestalterische Maßnahmen im Zuge der Rekultivierung stattfinden werden.



Die Planungszonen setzen sich demnach aus den Abbauzonen und den Flächen für zusätzliche Rekultivierungsmaßnahmen zusammen. Aufgrund der Größe und Dauer des geplanten Abbauvorhabens wird das Bearbeitungsgebiet folgendermaßen weiter unterteilt: Die einzelnen Abbauzonen setzen sich aus einer Reihe von durchnummerierten Abbauabschnitten zusammen, deren Größe bzw. offene (d. h. in Abbau und Rekultivierung befindliche) Fläche über den durchschnittlichen Jahresbedarf an Rohstoff bestimmt ist.

Jeder Abbauabschnitt besteht seinerseits wiederum aus 2 bis 3 Abbaufeldern, von denen jedes ca. dem Rohstoffbedarf pro Jahr entspricht. Die Abbaufolge ist durch Nummerierung so festgelegt, dass ein optimaler Schutz der umliegenden Nutzungen während des Betriebes gewährleistet ist – durch entsprechende logistische Wahl der Abbaufolge wird also eine umweltverträglichere Rohstoffgewinnung gesteuert. Da sich die 3 Planungszonen hinsichtlich der Standortbedingungen im Detail unterscheiden, erfolgt die Beschreibung der Standortverhältnisse je nach Erfordernis somit entweder unterteilt nach den einzelnen Planungszonen und / oder nur allgemein für das gesamte Projektgebiet.

### **3.2 Geografische Lage / Topografie**

Das Projektgebiet des Masterplan Neu-Thurnsdorf liegt im unteren Ennstal, im Bereich der Thurnsdorfer Ebene bzw. im Gemeindegebiet von St. Valentin, zwischen den Ortschaften Thurnsdorf im Südwesten, Gollensdorf im Westen, Neu Thurnsdorf im Nordosten und Langehart - dem südöstlich verlaufenden Ortsrand der Stadtgemeinde St. Valentin.

Seine geografische Lage ist charakterisiert durch seine Exposition im äußerst westlichen Winkel von Niederösterreich zwischen dem Enns - Oberwasserkanal im Westen und Norden, der Landesstrasse L 6247 im Nordosten und der Landesstrasse L 6251 im Süden und ist den in Projektseinlage 1.2 beiliegenden Übersichtskarten zu entnehmen.

Der Betriebsstandort „Neu Thurnsdorf“ der VKG, wo sich auch das Kieswerk zur Aufbereitung der auf den neuen Abbaufeldern gewonnenen mineralischen Rohstoffe befindet, liegt unmittelbar nördlich der L 6247 sowie der Planungszone Mitte.

Eine ausführliche Beschreibung der topografischen Verhältnisse erfolgt in dem vom Büro landschaft<sup>©</sup> erstellten Fachbeitrag unter Kapitel „Raum und Landschaft“ (UVE-Einlage 7).

#### **3.2.1 Planungszone NORD**

Die Zone NORD hat eine Gesamtfläche von rd. 15 ha und beinhaltet im Wesentlichen die 3 neuen Abbaugelände „HASENÖHRL II“ und „HASENÖHRL III“ und „VKG V“. Davon bestehen noch 9,7 ha, die sich auf jeweils ca. 2/3 Waldfläche und 1/3 landwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker, Wiesen) aufteilen, auf dem ursprünglichen Geländeniveau von im Mittel 263,4 müA. Eine weitere Teilfläche im Ausmaß von rd. 2,6 ha umfasst das derzeit im Bewilligungsstadium befindliche Abbaufeld „HASENÖHRL I“. Die im Südwesten dieser Zone gelegenen bereits abgebauten Flächen (rd. 3 ha) werden teilweise zu Gestaltungsmaßnahmen für die Folgenutzung herangezogen.

Der Mindestabstand des Abbaugeländes zum Ortsteil Wimm der KG Thurnsdorf beträgt rd. 750 m in westlicher Richtung und nach Gollensdorf im Südwesten ca. 360 m. Richtung Nordosten zum Ortsrand von Neu-Thurnsdorf beträgt der Mindestabstand rd. 500 m, wobei sich auch in diesem Fall dazwischen noch der Betriebsstandort der VKG befindet.

### **3.2.2 Planungszone MITTE**

Diese Zone hat eine Gesamtfläche von rd. 26 ha und setzt sich aus den 2 neu beantragten Abbaugebieten „VKG III“ und „VKG III A“ zusammen. Darauf besteht noch eine zusammenhängende Waldfläche im Osten von rd. 14 ha auf dem ursprünglichen Geländenniveau von im Mittel 266,5 müA. Die übrigen rd. 12 ha umfassen einen in früherer Zeit im Mittel bis auf Niveau 251,15 müA (durch andere Abbaubetriebe zu tief) ausgekiesten Bereich, bestehend aus dem Abbaufeld „VKG I“ und anderen Flächen sowie der nördlich des Feldweges (Gst.Nr. 2496) situierten Teilfläche des Abbaufeldes „VKG 2“.

Der Mindestabstand des Abbaugebietes zum „isolierten“ Siedlungsgebietssporn von St. Valentin im Osten (Langenhart) beträgt ca. 330 m und nach Gollensdorf im Westen ca. 550 m. Richtung Südwesten zum Ortsrand von Thurnsdorf beträgt die Minstdistanz ca. 900 m und nach Nordosten zum Ortsrand von Neu-Thurnsdorf rd. 500 m, wobei sich dazwischen noch der Betriebsstandort der VKG befindet.

### **3.2.3 Planungszone SÜD**

Diese Zone hat eine Gesamtfläche von rd. 22 ha und besteht zum Großteil aus dem neu beantragten Abbaugebiet „VKG IV“ und dem bereits bewilligten Abbaugebiet „VKG 2“. Davon bestehen noch 15 ha, die sich auf jeweils 8,4 ha zersplitterte Waldfläche und 5,4 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker, Wiesen) sowie ca. 1,2 ha Übergang zu alten Abbaufeldern aufteilen, auf dem ursprünglichen Geländenniveau von im Mittel 268,3 müA.

Der Nordteil dieses Areals nimmt etwa ein Drittel der Gesamtfläche ein und setzt sich zusammen aus einer bereits wieder verfüllten alten Gewinnungsstätte (abgeschlossene Baurestmassen- und Erdausub-Deponie) und einer Teilfläche des zur Zeit im Betrieb befindlichen Abbaufeldes „VKG II“. Das mittlere Höhenniveau der bereits rekultivierten Deponieoberfläche beträgt rd. 257,40 müA. Der Mindestabstand des Abbaugebietes zum „isolierten“ Siedlungsgebietssporn von St. Valentin im Osten bzw. Richtung Westen nach Thurnsdorf beträgt je ca. 360 m und nach Gollensdorf ca. 550 m.

## **3.3 Raumordnerische Festlegungen / rechtliche Beschränkungen**

Eine ausführliche Beschreibung der Situation erfolgt auch in dem vom Büro land.schafft<sup>®</sup> erstellten Fachbeitrag „Raum und Landschaft“ (UVE-Einlage 7).

### **3.3.1 Überörtliche Raumordnung**

Aus den in den UVE-Einlagen 2.2 und 7 beigelegten Kartenausschnitten ist erkennbar, dass die neuen, im Masterplan enthaltenen Abbaufeldern weder innerhalb eines Natur-/oder Landschaftsschutzgebietes, noch in einem Europaschutzgebiet und auch nicht in einem besonders ausgewiesenen Gefährdungsbereich liegen. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet befindet sich rd. 15 km östlich des Projektstandortes im Machland südlich der Donau. Sie liegen auch nicht innerhalb einer Ausschließungszone laut der Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm (ROP) für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0).

Gemäß der Verordnung über ein regionales ROP Untere Enns (LGBl. 8000/35-1) liegen die gegenständlichen Flächen der 5 beantragten Abbaugebiete alle zur Gänze innerhalb der Eignungszone 4 (Gollensdorf) für die Gewinnung von Sand und Kies. Demzufolge wird der gemäß § 82 Abs.1

MinroG als absoluter Abbauverbotsbereich mit 300 bzw. 100 m festgelegte Sicherheitsabstand gegenüber Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen und erweitertem Wohngebiet sowie zu Gebieten für Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenhäuser, Schulen, etc., an keiner der exponiertesten Stellen der beantragten Abbaugebiete unterschritten.

Wie der Ausschnitt aus der Karte der Wasserschongebiete und Rahmenverfügungen in Niederösterreich (siehe Projekteinlage 2.2) zeigt, befindet sich das Schongebiet Amstetten (LGBl.6900/50-0 vom 18.07.1975) rd. 27 km ost-südöstlich des Standortes. Das betroffene Gebiet liegt somit nicht innerhalb einer wasserwirtschaftlich besonders schützenswerten Zone, es wird aber gemäß § 2 Abs. 2 des ROP Untere Enns in diesem ein wasserwirtschaftlich relevantes Grundwasservorkommen kenntlich gemacht ohne nähere Erläuterung über den Schutzstatus.

### **3.3.2 Örtliche Raumplanung / Flächenwidmung**

Im Dezember 1997 wurde ein Konzept zur Sanierung der Materialabbau-Folgelandschaft Köttinger Holz von DI Dr. Schedlmeyer ausgearbeitet und in der Sitzung am 19.03.1998 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Valentin beschlossen. Dieses Landschaftskonzept war bis zur Neufassung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2004 maßgebliche Grundlage für die Weiterentwicklung der Flächennutzung in diesem Teil der Gemeinde.

Seit der Rechtskraft des neuen Raumordnungsprogrammes gilt es in diesem Bereich lt. Entwicklungskonzept „potentielle Aufforstungsflächen - Erholungsflächen“ zu schaffen und lt. Landschaftskonzept ein „langfristiges Abbaukonzept mit Ausgleichsmaßnahmen“ zu erstellen.

Der Masterplan Neu-Thurnsdorf, als dessen Teil der vorliegende Gewinnungsbetriebsplan zu betrachten ist, dient der Umsetzung dieser langfristigen Planungsaussagen im Sinne der Umsetzung des ursprünglichen Konzeptes zur Sanierung der Materialabbau-Folgelandschaft. Vom derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Valentin sind die betroffenen Kartenausschnitte im Anhang beigelegt und ergeben folgendes Bild:

#### **Planungszone NORD**

Die Planungszone weist derzeit 3 verschiedene Widmungsarten auf: Gmg – Sg A bis C (Aufschließungszonen mit Freigabebedingungen nach dem Konzept zur Sanierung der Materialabbau-Folgelandschaft Köttinger Holz) mit der Folgenutzung Glf (Grünland-Land- und Forstwirtschaft), bzw. Fo (Forst) bzw. Gö (Grünland-Ödland); im N und O dieses Gebietes großflächig die Widmung Fo und tlw. Glf.

Südlich der Planungszone NORD und westlich von MITTE unmittelbar anschließend, befindet sich ein ca. 6 ha großes Areal, welches großteils mit der Widmungsart BS (Bauland-Sondergebiet) mit den Zusatzkennzeichnungen „Bauschuttrecyclinganlage“ und „Assemblierungsanlage für Sieb- und Brechtechnik“ belegt, real aber Brachland ist (zum Zeitpunkt der Masterplan-Fertigstellung ist von der Stadtgemeinde St.Valentin geplant den südlichen Teil dieses Areals ebenfalls in Wald rück zu widmen, den nördlichen in BB - Bauland-Betriebsgebiet umzuwandeln).

#### **Planungszone MITTE**

Diese Zone ist im Westen durch die Widmungsart Gmg-Sg mit der Folgenutzung Fo bzw. Gö bzw. Glf sowie Fo gekennzeichnet, im Osten zur Gänze Fo (Wald). Im Norden wird sie durch die Verkehrsfläche der L 6247 begrenzt. Nördöstlich von dieser ist das gesamte bestehende Betriebs-

areal der VKG als BB (Bauland-Betriebsgebiet, mit der Zusatzkennzeichnung „SEVESO II“) gewidmet. Auf etwaige besondere örtliche Gegebenheiten, wie z.B. Autobahnen, Bahntrassen, E-Leitungen, Gas-/ Erdölleitungen, Post, Kanal, etc. wird in den jeweiligen Kapiteln gesondert eingegangen.

### Planungszone SÜD

Die Planungszone weist derzeit 3 verschiedene Widmungsarten auf, wobei eine zusammenhängende rd. 8 ha große Fläche mit der Widmung Gmg – Sg (Grünland Materialgewinnung – Schottergrube) mit der Folgenutzung Glf (Grünland Land- und Forstwirtschaft) ausgestattet ist (= tlw. im Abbau befindlich ca. 2 ha, tlw. abgeschlossene Deponie ca. 6 ha). An die Südost- und Südwestseite dieses Gebietes grenzen mit der Widmung Fo (Forst/Wald) ausgewiesene Flächen der südliche Randbereich ist mit Glf gewidmet.

Wie der Übersichtskarte in der Anlagensammlung zu entnehmen ist, wird auch hier der als Abbauverbotsbereich mit 300 m festgelegte Sicherheitsabstand gegenüber Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen und erweitertem Wohngebiet sowie zu Gebieten für Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenhäuser, Schulen etc., an keiner Stelle unterschritten.

## **3.4 Geologisch - hydrogeologische Rahmenbedingungen**

Die Themen „Geologie“ und „Untergrund- bzw. Lagerstättenverhältnisse“ sowie die hydrogeologischen Standortbedingungen werden ausführlich in der von Mag. Stephan Dumfarth hinsichtlich des Abbauvorhabens erstellten geologisch-lagerstättenkundlichen Beschreibung (GLB; Projekteinlage 2.4) sowie in den Fachbeiträgen Geologie (UVE-Einlage 3) und Wasser (UVE-Einlage 4) abgehandelt.

### **3.4.1 Für den Abbau maßgebliche Grundwasserdaten**

Nach Fertigstellung der drei neuen Beweissicherungs sonden wurden an diesen im Jänner 2006 Kurzpumpversuche durchgeführt. Am 16.02.2006 erfolgte eine simultane Grundwasserabstichmessung an den neu errichteten sowie an den bestehenden Grundwassersonden und Brunnen. Auf Basis dieser Daten wurde ein lokaler Grundwasserschichtenplan erstellt. Die für das Vorhaben maßgeblichen hydrogeologischen Kenngrößen sind der GLB entnommen und lauten aufgrund des lokalen Grundwasserschichtenplanes vom 16.02.2006 wie folgt:

### Planungszone NORD

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| ➤ Grundwasserströmungsrichtung generell:                   | S nach N                 |
| mit bereichsweisen Verschwenkungen :                       | SSW nach NNO             |
| bzw. :   | SSO nach NNW             |
| ➤ Hydraulisches Gefälle :                                  | rd. 0,17 %               |
| ➤ GW-Abstandsgeschwindigkeit :                             | rd. 6,5 m/d              |
| ➤ Höchster GW-Spiegel (HGW <sub>1965</sub> entspr. HHGW) : |                          |
|  | im Norden: 249,80 müA    |
|  | in der Mitte: 250,40 müA |
|  | im Süden: 251,00 müA     |

Planungszone MITTE

- Grundwasserströmungsrichtung
 

im südlichen Bereich :	S nach N
im westlichen Teil des zentralen Bereiches :	SSO nach NNW
im östlichen Bereich :	S nach NNO
im nördlichen Bereich :	nach NNW
- Hydraulisches Gefälle (gemittelt) : rd. 0,16 %
- GW-Abstandsgeschwindigkeit : rd. 3,5 m/d
- Höchster GW-Spiegel (HGW<sub>1965</sub> entspr. HHGW) :
 

im Norden:	250,70 müA
in der Mitte:	251,20 müA
im Süden:	251,60 müA

Planungszone SÜD

- Grundwasserströmungsrichtung generell : S nach N  
mit Verschwenkung im westlichsten Teil : nach NNO
- Hydraulisches Gefälle (bei HHGW) : rd. 0,18 %
- GW-Abstandsgeschwindigkeit : rd. 6,0 m/d
- Höchster GW-Spiegel (HGW<sub>1965</sub> entspr. HHGW) :
 

im Nordosten:	251,60 müA
im Nordwesten:	251,80 müA
in der Mitte:	252,05 müA
im Süden:	252,50 müA

**3.4.2 Grundwasserchemismus**

Das Wasser aus den bestehenden 3 Beweissicherungs sonden der VRG-Deponie wird seit 2002 von einem akkreditierten ZT-Büro (ESW Consulting WRUSS) jährlich untersucht. Die Untersuchungsergebnisse der Jahre 2002 bis 2005 sind dem Gutachten vom Februar 2006 (Pkt. 1.6 k) zu entnehmen. Am 27.04.2006 erfolgte eine Beweissicherungs-Nullmessung an den 3 neuen Sonden im Bereich der gegenständlichen Planungs zonen (vgl. Grundwasseruntersuchungsbefund ESW vom Mai 2006, Pkt. 1.6 l).

Eine Darstellung der aktuellen Rahmenbedingungen / Messergebnisse erfolgt im UVE-Fachbeitrag Wasser von Mag. Stephan Dumfarth (siehe UVE-Einlage 4).

**3.5 Klima und Hydrologie****3.5.1 Klima allgemein / Temperaturverhältnisse**

Eine eingehende Darstellung der Klima-Basisdaten erfolgt im Fachbeitrag Lufttechnik der NÖ Umweltschutzanstalt (siehe UVE-Einlage 8).

### **3.5.2 Niederschlagsverhältnisse / nächstgelegener Vorfluter**

Für die Ermittlung von maßgeblichen Niederschlagsmengen sowie für die Bemessung und Dimensionierung von Entwässerungs- oder Versickerungseinrichtungen werden üblicherweise die vom Amt der NÖ Landesregierung (Abt. WA5) angegebenen Werte herangezogen (siehe Pkt. 8.6)

120 m nordwestlich der Planungszone NORD verläuft ein künstlich abgedichtetes Gerinne, der Oberwasserkanal des Ennskraftwerkes, welcher seinerseits wiederum (in diesem Bereich) rd. 1,2 km östlich der Enns liegt. Ca. 2 km östlich der beantragten Fläche verläuft das Gerinne des Erlabaches. Im näheren Umfeld des Projektstandortes gibt es sonst keine weiteren Vorfluter, die bei der Planung berücksichtigt werden müssen bzw. in die derzeit das Gebiet entwässert.

### **3.6 aktuelle Verkehrssituation / Zielvorgabe**

Die Valentin Kieswerk Ges.m.b.H. haben schon vor Jahren ihren Betriebsstandort zur Schotteraufbereitung und –weiterverarbeitung inmitten des Abbaubereiches in Neu-Thurnsdorf errichtet und bauen entsprechend dem Örtlichen Raumordnungsprogramm / Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Valentin die vorhandene Lagerstätte grundeigentlicher mineralischer Rohstoffe ab.

Das „Maximum“ der möglichen Umweltbelastungen ist gewissermaßen bereits durch den Bestand (Abbau – Aufbereitung – bereichsweise Aufschlammung bzw. Aufhöhung der Abbausohle mit allen damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Tätigkeiten) repräsentiert und hat in diesem Sinne schon einen quasi „stationären“ Zustand erreicht, da ja die Größenordnung der durchschnittlichen Jahresabbauleistung – wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt - etwa konstant bleibt.

Das Projektgebiet ist über die Landesstrasse L 6247 entweder vom Norden aus Richtung Enns kommend oder vom Süden von St. Valentin kommend erreichbar. Als mögliche Ausweichroute können von Enns über Gollensdorf kommend die Landesstrassen L 6248 und - ab Thurnsdorf - die L 6251 betrachtet werden. Das im Rahmen der Rohstoffgewinnung anfallende Material wird derzeit mittels betriebseigener LKW zur Aufbereitungsanlage transportiert. Der Abtransport des gewaschenen und klassierten Rohstoffes sowie des in der ebenfalls genehmigten VAM-Anlage (Asphaltmischanlage) produzierten Heißasphaltmischgutes erfolgt mit LKW über die genannten Verkehrswege.

Das Ziel ist, diese Betriebsstandorte weiterhin mit vor Ort gewonnenem Material zu beschicken und damit die Umsetzung der geplanten räumlichen Landschaftsentwicklung (ausgehend vom Konzept zur Sanierung der Materialabbau-Folgelandschaft) zu garantieren. Durch das Vorhaben soll der Fortbestand dieser Betriebsstandorte mit der zugehörigen Infrastruktur durch Erschließung neuer Abbauflächen für die nächsten ca. 35 Jahre gesichert werden. Es wird jedoch zu keiner Intensivierung des Abbaugeschehens und somit zu keiner nennenswerten Steigerung der Abbau- bzw. Durchsatzleistung kommen (siehe Fachbeiträge der Büros land.schafft<sup>®</sup> Raum und Landschaft – UVE-Einlage 7, NUA – UVE-Einlage 8, sowie TAS-SV-Büro - UVE-Einlage 9).

### **3.7 Derzeitige Nutzung und Bewirtschaftung**

Das ca. 65 ha umfassende Projektgebiet erstreckt sich unmittelbar südlich der L 6247 bzw. nördlich der L 6251 und östlich des Enns-Kraftwerkskanals und weist die unter Pkt. 3.3.2 kurz beschriebenen Nutzungen auf.

In den Fachbeiträgen Boden und Landwirtschaft (UVE-Einlage 3.2), Forst- und Jagdwirtschaft (UVE-Einlage 6), sowie Raum und Landschaft (UVE-Einlage 7) des Büros land.schafft<sup>©</sup> wird explizit und detailliert darauf Bezug genommen.

#### sonstige relevante Nutzungsformen

Innerhalb der Planungszonen gibt es keinerlei sonstige Nutzungsformen, die einer besonderen Erwähnung bedürfen, außer die im Süden bzw. Westen angrenzende Bauland-Nutzung (ausschließlich ungenutztes Bauland-Sondergebiet - zum Zeitpunkt der Masterplan-Fertigstellung in Abänderung befindlich). Alle nächstgelegenen Wohnbauten/Siedlungen (Thurnsdorf, Gollensdorf, Neu-Thurnsdorf) sind ebenfalls als Grünland und nicht als Bauland ausgewiesen. Die nächstgelegene Bauland-Wohngebiet Widmung liegt im Osten weit über 300 m entfernt.

### **3.8 Technische Infrastruktur am Betriebsstandort**

Unmittelbar nordöstlich an die Landesstrasse L 6247 / Panzerstraße angrenzend liegt das ehemalige Tagbauareal der VKG samt Betriebs- und Aufbereitungsanlagen sowie das Asphaltmischwerk der VAM.

Der Betriebsstandort verfügt neben einem bewilligten Nutzwasserbrunnen über sämtliche für einen derartigen Betrieb erforderlichen Anschlüsse und Einrichtungen (Strom, Gas, Trinkwasser, Kanal), die bau- und gewerberechtlich bewilligt sind. Es ist daher nicht vorgesehen, im Projektgebiet derartige Einrichtungen neu zu errichten, sondern es werden die für den Betrieb der Förderbandanlagen und Grundwasserbrunnen erforderlichen Stromleitungen vom Betriebsareal aus lediglich verlängert (die im Abbaugelände allfällig dafür notwendige Trafostation wird von der EVN bei Bedarf errichtet und betrieben).

### **3.9 Einbauten / Leitungen**

Aufgrund von Anfragen bei den diversen Einbautenträgern (EVN, Post, Telekom, ...) und am Bauamt der Stadtgemeinde St. Valentin wurde folgender projektsrelevanter Leitungs- und Trassenbestand erhoben.

Im Bereich der Planungszone MITTE (bewilligtes Abbaufeld „VKG I“) verlaufen quer über die Gst.Nr. 2486, 2487, 2488, 2489/1 und 2489/2 zwei Hochspannungs-Freileitungen der EVN in Richtung SW/NE. Die Masten der 25kV-Leitung wurden bereits in Absprache mit der Eigentümerin tiefer, also auf das Niveau der bestehenden Abbausohle umgestellt.

Entlang der Landesstrasse L 6247 verläuft eine Erdgas-Hochdruckleitung der EVN in rd. 1m Tiefe und ca. 1 m entfernt vom nördlichen Strassenrand, die durch den geplanten Förderbandtunnel nicht in ihrer Lage und Form beeinträchtigt und auch von den geplanten Abbaumaßnahmen nicht betroffen sein wird. Der Verlauf von sämtlichen erhobenen Leitungen im gesamten Planungsgebiet ist in der Projektseinlage 2.3.3 eingetragen.

### **3.10 Andere Tagbauvorhaben, Anlagen und Deponien im näheren Umfeld**

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich – außer der bereits oben angeführten Betriebsanlage der VKG / VAM folgende Anlagen:

Das Abbaugebiet „HASENÖHRL I“, welches nach dem MinroG und naturschutzrechtlich, aber noch nicht nach dem Forstrecht bewilligt ist, liegt zwar innerhalb der Planungszone NORD, ist aber nicht Antragsgegenstand des vorliegenden Projektes (Abbauzone Nord liegt nördlich angrenzend davon).

Das bereits ausgekieste Abbaufeld „VKG I“ liegt innerhalb der Planungszone MITTE. Hier sollen im Zuge der „Sanierungsmaßnahmen“, d.h. der Aufhöhung der benachbarten, von anderen Abbau-betrieben zu tief angelegten Grubensohle ebenfalls Auflandungen durchgeführt werden. Ebenfalls innerhalb der Planungszone MITTE befindet sich das Abbaugebiet VKG III A“, welches aus terminlichen Gründen schon im Rahmen eines vorgezogenen, gesonderten, mineralrohstoffrecht-lichen Gewinnungsbetriebsplan-Verfahrens beantragt wurde (siehe oben).

Für das auf dem Gst.Nr. 2497/1 südwestlich an die Planungszone NORD und MITTE angren-zende, derzeit als Brachland bestehende Bauland-Sondergebiet der Fa. Hartl existiert bereits seit dem Jahr 1989 (siehe Pkt. 2.4.2) ein gewässerpolizeilicher behördlicher Auftrag zur Sanierung (>> Räumung und Aufhöhung mit sanitär einwandfreiem Material), worüber u.a. auch mit der Stadt-gemeinde St. Valentin betreffend eine mögliche Übernahme in das Folgenutzungskonzept verhan-delt wird. Zuletzt wurde in diesem Verfahren am 06.03.2006 seitens der AWG-Behörde verhandelt und wurde daraufhin der Akt zuständigkeitshalber an die BH-Amstetten abgetreten. Verhandlungen zwischen Stadtgemeinde St.Valentin und Grundstückseigentümern laufen.

Innerhalb der Planungszone SÜD liegt das derzeit noch in Betrieb befindliche Abbaufeld „VKG II“ ebenso wie – südwestlich davon - eine von der VRG betriebene, mittlerweile abgeschlossene und kollaudierte Bodenaushubdeponie mit einem kleinen oberflächengedichteten Baurestmassen-Kom-partiment (Kollaudierungsbescheid ZI.RU4-K-512/022-2005 vom 16.05.2006).

#### **4. VERMESSUNG**

In dem vom Masterplan umfassten Gebiet wurden in der jüngeren Vergangenheit von verschiedenen Büros Vermessungen durchgeführt. Die den Planungszone inliegenden Abbaugebiets(teil-)flächen wurden in unregelmäßigen Abständen vom Ing.-Kons. Dipl.-Ing. Alfred Ferge im System Gauß-Krüger vermessen. Das ringsum anschließende Umfeld wurde vom Zivilgeometerbüro Kolbe & Grünzweil aufgenommen.

Sämtliche verfügbaren Vermessungsdaten wurden zentral im Büro Kolbe & Grünzweil zusammen-geführt und dort – vor allem auch für die emissionstechnischen Belange – zu einer einheitlichen Planungsgrundlage aufbereitet bzw. durch nachträgliche lokale Vermessungen noch weiter ergänzt.

Die vorhandenen digitalen Daten wurden vom Projektverfasser für die Erstellung des Bestands-lageplanes bereinigt und homogenisiert.

#### **5. GEWINNUNGSBETRIEBSPLAN**

Für den obertägigen Aufschluss und Abbau eines Vorkommens grundeigener mineralischer Roh-stoffe inklusive aller hierfür erforderlichen vorbereitenden und nachfolgenden Tätigkeiten ist der Behörde ein Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen.



## **5.1 Gewinnungsbetriebsplan - Inhalt (gemäß § 80 MinroG)**

Die gemäß § 80 MinroG einem Gewinnungsbetriebsplanansuchen anzuschließenden Unterlagen sind in diesem Technischen Bericht bzw. in den Projektsunterlagen wie folgt enthalten:

- **Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung (GLB)**  
siehe Projekteinlage 2.4
- **Grundstücksverzeichnis**  
siehe Projekteinlage 2.2 (Anlage 4)
- **Grundbuchsauszüge**  
siehe Anlagensammlung (Anlage 1)
- **Überlassungsnachweis über das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe**  
siehe Projekteinlage 2.2 (Anlage 3)
- **Lageplan im Maßstab der Katastralmappe**  
siehe Projekteinlage 2.3.1
- **Gewinnungsberechtigungen und Speicherbewilligungen**  
siehe Technischer Bericht Pkt. 2.2.1
- **Firmenbuchauszüge**  
siehe Projekteinlage 2.2 (Anlage 2)
- **Lageplan mit Aufschluss- und Abbauabschnitten**  
siehe Projekteinlagen 2.3.5 bis 2.3.7
- **Konzept für den Rohstoffabtransport**  
siehe Technischer Bericht Kapitel 5.13
- **Technische Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Lärm- und Staubemissionen**  
siehe Technischer Bericht Kap. 11 und UVE-Einlagen 8 und 9

## **5.2 Betriebliche Organisation**

Allgemeine Angaben hierzu sind den Pktn. 1.4 und 1.5 sowie 3.8 zu entnehmen. Eine detaillierte Beschreibung der bestehenden Betriebsstrukturen erfolgt im emissionstechnischen Gutachten /Fachbeitrag der TAS SV-GmbH (UVE-Einlage 9). Die wichtigsten Telefonnummern bei Unfällen und gefährlichen Ereignissen lauten:

- **Rotes Kreuz – Bezirksstelle St. Valentin:** OMR Dr. Himmelbauer  
Karl Neubaustraße 25  
St. Valentin  
Tel.: +43(7435) 52244  
st.valentin@n.redcross.or.at
- **Unfallkrankenhaus Linz** Garnisonstraße 7  
74020 Linz  
Tel.: +43(732) 6920...-0  
Fax:+43(732)6920-1509
- **Gemeindeamt St. Valentin:** **07435 / 521 02**

## **5.3 Sicherungs- und Betriebseinrichtungen**

### **5.3.1 Absperrungen / Sicherheitsabstände zu angrenzenden Nutzungen**

Die Abgrenzung wird bereichsweise entweder in Form von durchgehenden, ausreichend hoch geschütteten Erd- bzw. Humuswällen hergestellt oder durch das Bestehenlassen von entsprechend breiten Waldstreifen entlang der Panzerstraße und der Feldwege, die im Westen der Zone NORD und im Osten der Zonen MITTE und SÜD entlang führen, gewährleistet. Die Begrenzungswälle werden im Zuge der Aufschlussarbeiten entlang der Tagbaugrenzen errichtet und sukzessive im erforderlichen Ausmaß verlängert bzw. verlegt.

Neben der eigentlichen Schutzfunktion zur Verhinderung des Zutritts oder Absturzes von unbefugten Personen erfüllen diese Abgrenzungsmaßnahmen vor allem auch noch den Zweck, das Zufließen von Fremdwässern (möglicherweise nährstoffreich) außerhalb des Planungsgebietes liegender, intensiv landwirtschaftlich genutzter Agrarflächen zu verhindern bzw. Erosionen an den Grubenböschungen zu minimieren. Sie dienen aber auch dem Sicht- und Lärmschutz.

Aus sicherheitstechnischen Gründen bzw. zur Verhinderung von Bergschäden werden auf Geländeneiveau folgende **Mindestabstände** eingehalten:

zu Straßen und Feldwegen (bleiben bewaldet):

- |  |            |      |
|--|------------|------|
| ✓ gegenüber der Landesstrasse :                    | mindestens | 10 m |
| ✓ gegenüber angrenzenden (öffentlichen) Feldwegen: | mindestens | 5 m  |
| ✓ gegenüber angrenzenden Ackerflächen:             | mindestens | 3 m  |

Pufferzonen zum Wald:

Da es nur innerhalb der Abbauabschnitte angrenzende Waldflächen gibt, sind ansonsten keine besonderen Sicherheitsabstände gegenüber Waldflächen zu beachten.

Pufferzonen zu Landwirtschaft:

Es gibt im Bereich aller 3 Planungszonen keine an die Tagbauflächen unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Pufferzonen Richtung Stadtgebiet St.Valentin bzw. nächstgelegenen BW:

Begrenzt durch Agrarweg – 5 m Streifen mit Waldbestand. Der ursprünglich auf Wunsch der Stadtgemeinde vorgesehene Sicht- und Lärmschutzwall an der Ostgrenze wird aufgrund Einsprüche zahlreicher Amtssachverständiger nicht errichtet werden. Auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände gemäß § 82 MinroG wird unter Pkt. 3.3.1 eingegangen.

### **5.3.2 Sicherheitsabstand gegenüber dem Grundwasserkörper**

Da sich das Vorhaben gemäß § 2 Abs. 2 des ROP Untere Enns im Bereich eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes für die Trinkwasserversorgung befindet, haben die Antragsteller nach Rücksprache mit den zuständigen ASV und dem WPO die geplante Abbausohle und damit den minimal erforderlichen Sicherheitsabstand zum Niveau des höchsten Grundwasserspiegels (HHGW) generell mit 2 m festgelegt.

### **5.3.3 Sicherheitsabstand gegenüber Leitungen**

Bei Arbeiten unterhalb der Hochspannungsleitungen werden die Sicherheitsauflagen der EVN beachtet. Die gemäß Merkblatt Gas für Bauarbeiten im Bereich von Gasrohrleitungen seitens der EVN geforderten Sicherheitsabstände zu der bestehenden Erdgas-Hochdruckleitung werden eingehalten, auch im Bereich der Unterquerung der Landesstraße L 6247.

### **5.3.4 Tafeln / Einfahrtstor**

Bei den jeweils in Betrieb befindlichen Einfahrten zum Tagbauareal und an markanten Eckpunkten werden Tafeln entsprechend der Bergpolizeiverordnung mit Namen und Anschrift des / der Betreiber, allfälligen Verboten und dem Hinweis darauf, dass es sich um ein Bergbaugebiet handelt und daher der Zutritt für Unbefugte nicht gestattet ist, aufgestellt.

### **5.3.5 sonstige betriebliche Einrichtungen / Container**

Es sind zwar Sozialeinrichtungen am Standort der Aufbereitungsanlage vorhanden, jedoch wird die Entfernung phasenweise zu groß und es daher dem Personal nicht zumutbar sein, diese Einrichtungen zu benutzen.

Dementsprechend werden handelsübliche Normcontainer als Sozial- und Sanitärcontainer mit Trocken-WC zum Einsatz kommen (Anlage 7, UVE-Einlage 2.2) und werden diese im Zuge der Betriebseinrichtung den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend ausgestattet, wobei für die als „ständiger Arbeitsplatz“ zu betrachtenden Aufenthaltscontainer solche mit einer Raumhöhe von 2,5 m verwendet werden. Im Abbaufeld „HASENÖHRL I“ (nicht Antragsgegenstand) befinden sich solche Einrichtungen, die bewilligt sind und zum gegebenen Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Die Verwiegung der Materialien wird jedenfalls nicht im Erweiterungsareal stattfinden, sondern so wie bisher bei der weiter betriebenen Kiesaufbereitungsanlage.

## **5.4 Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen**

### **5.4.1 Beladung / Transport / Maschinenaufstellung**

Zur Grubensohle werden für jeden Abbaubereich bzw. mit Fertigstellung jedes neuen Rekultivierungsabschnittes rd. 5 m breite und max. 10 % geneigte Rampen angelegt, die Böschungen der Rampen werden nicht steiler als 1 : 1 ausgeführt.

Die Beladung von Lastfahrzeugen wird künftig wegen der geplanten Förderbandanlage nur eine untergeordnete Rolle im Betriebsgeschehen spielen, erfolgt jedoch stets auf festem Grund auf der Grubensohle, sodass ein Einsinken oder Kippen ausgeschlossen werden kann. Es wird also hauptsächlich in der Anfangsphase und für die Wartung und Betankung ein LKW-Verkehr bestehen, der ebenso wie der sonstige innerbetriebliche Transport – sofern überhaupt erforderlich - auf ausreichend befestigten Fahrstraßen erfolgen wird.

In keinem der Abbaugelände werden Treibstoffe oder sonstige Erdölderivate gelagert. Die Betankung aller Fahrzeuge erfolgt entweder mittels des firmeneigenen Tankwagens unter Einhaltung der einschlägigen Richtlinien bzw. Bescheidaufgaben am Einsatzort oder am Standort der Aufberei-

tungsanlage. Dort werden auch Schmier- und Ölbindemittel vorrätig gehalten. Die Beschickung des mobilen Aufgabetrichter der Förderbandanlage erfolgt ebenfalls auf festem Grund mit Radladern.

Sämtliche im bestehenden Betriebsareal bereits vorhandenen Abstellflächen für Maschinen / Geräte, ein mit Dichtflächen und Überdachung ausgestatteter Betankungsplatz sowie Lager für wassergefährdende Stoffe, Stromaggregate u.ä. sind behördlich bewilligt und daher nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

#### **5.4.2 Förderbänder – konstruktive / organisatorische Maßnahmen**

Die elektrisch angetriebenen Förderbänder sind ebenso wie die erforderlichen Auf- und Übergabestellen eingehaust. An den Aufgabe- bzw. Übergabestellen sind entsprechende Führungs- und Leiteinrichtungen (Schurren, Leitgossen, Trichter) vorgesehen. Auflaufstellen (z.B.: Gurttrommeln beim Antrieb, Abwurfkopf der Umkehrstation) sind mit Schutzverkleidungen und Schutzgittern versehen. Dadurch werden Emissionen und die Verletzungsgefahr weitestgehend reduziert.

Das gesamte stationäre und mobile Förderbandsystem ist über die gesamte Länge mit Nothalteinrichtungen (Reißleinen, NOT-AUS-Schalter) ausgestattet, sodass jederzeit und überall das betreffende Band stillgesetzt werden kann. Über die Steuerung werden auch alle nachfolgenden Bänder und sonstige Anlagenteile stillgesetzt (Verriegelung).

Bei allen Bandantrieben befindet sich überdies ein NOT-AUS-Schalter, mit dem das jeweilige Band abgeschaltet werden kann. Ebenso werden die nachfolgenden Anlagenteile abgeschaltet. Die ordnungsgemäße Bandführung wird durch je einen Schieflaufschalter links und rechts des Bandes überwacht. Das Ansprechen eines Schieflaufschalters bewirkt eine geregelte Abstellung

Die Übergaben der Förderbänder werden durch ein Echolot als Überfüllsicherung überwacht. Bei Überschreiten der zulässigen Füllhöhe an der Übergabe wird das Förderband abgestellt. Ist die Übergabe wieder frei, fährt das Band automatisch an, wenn das Vorband läuft. Das Anlaufen eines Förderbandes wird durch ein zwangsläufig geschaltetes akustisches sogenanntes „Anfahrtsignal“, das entlang der gesamten Länge des Bandes hörbar ist, angezeigt.

Alle Treppen und Stiegen sind mit Lichtgitterrosten, alle Bühnen mit Lupenblechen abgedeckt, sowie mit Schutzgeländern versehen. An allen maßgeblichen Stellen (z.B.: Abwurfbereich, Querungen,..) werden Hinweis- bzw. Verbotsschilder angebracht

### **ACHTUNG**

### **Abwurfbereich**

### **Lebensgefahr!**

Feuerlöscheinrichtungen (bewegliche) sind bei den Übergabestellen situiert. Die beschäftigten Arbeitnehmer werden laufend bzw. in regelmäßigen Abständen im bestimmungsgemäßen Betrieb der Förder- und Aufbereitungsanlage unterwiesen. Detailplanungen und Konvolute zu den Förderband-Anlagen (inklusive dazu notwendigem Unterführungsbauwerk unter der Landesstrasse L 6247) wurden im Rahmen des vorgezogenen Abbauvorhabens VKG III A als eigene Operate bei den zuständigen Behörden um Genehmigung vorgelegt.

### **5.4.3 Standsicherheit von Böschungen**

Zur Sicherung der stattfindenden Arbeitsprozesse wird in erster Linie auf die unter Pkt. 5.3.1 genannten einzuhaltenden **Mindestabstände** verwiesen. Aufgrund der vor Ort gewonnenen Erkenntnisse über die Lagerungsverhältnisse des Rohstoffvorkommens kann von zwei Zuständen ausgegangen werden und zwar:

- 1) Bei anstehendem Lockersediment sind maximale Böschungsneigungen von bis zu 1 : 1 möglich
- 2) Bei dem häufigen Vorkommen von annähernd horizontalen Konglomerateinschaltungen können die Böschungsneigungen bis zu 60° betragen

### **5.4.4 Überwachung und Beweissicherung**

Die im Rahmen der Untergrunderkundung abgeteufte Bohrungen wurden bereits auf Anordnung des betreuenden Geologen am grundwasser-ober- und -abstromigen Rand der Abbaugelände lagemaßig so situiert und nach Maßgabe der üblichen Kriterien sowie unter seiner Beaufsichtigung ausgebaut, dass sie auch im weiteren Verlauf als Beweissicherungssonden verwendet werden können. Darüber hinaus wird schon seit einigen Jahren eine Reihe von im Projektgebiet bestehenden Grundwassersonden und -brunnen für Beweissicherungszwecke herangezogen

Aus diesen Sonden werden jährlich Wasserproben durch ein akkreditiertes analytisches Labor (ESW Consulting Wruss) gezogen die tabellarisch erfassten Ergebnisse (siehe UVE-Einlage 4) der Behörde vorgelegt. Der Vergleich der Ergebnisse der ober- mit der unterstromigen Wasserqualität liefert die nötigen Aussagen, ob sich Veränderungen im Grundwasser zeigen. Sämtliche bestehenden Sonden sind in den Bestandsplänen eingetragen (Übersicht / Lage der Sonden siehe GLB Projekteinlage 2.4, sowie in den Fachbeiträgen Geologie und Wasser UVE-Einlage 3 und 4, inkl. Meßergebnissen).

Es erscheint sinnvoll, die schon vorhandene und praktizierte Beweissicherung mit den projektsbezogenen, künftig erforderlichen Maßnahmen im Rahmen eines umfassenden Grundwasserbeweissicherungsprogrammes aufeinander abzustimmen bzw. miteinander in Einklang zu bringen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf das Wasserrechtsverfahren bzw. die wasserpolizeilichen Aufträge der BH-Amstetten und des BMLW (Bescheide siehe Pkt. 2.4.2) betreffend das Gst.Nr. 2497/1, KG Thurnsdorf, verwiesen, welches grundwasser-oberstromig der Planungszone NORD liegt. Für das gegenständliche Vorhaben wäre die bescheidmäßig vorgeschriebene Beweissicherungssonde im Abstrombereich dieser Fläche jedenfalls als 0-Sonde unabdingbar, um den Verursacher eventueller Grundwasserverunreinigungen außerhalb der Planungszonen besser identifizieren zu können.

### **5.4.5 Externe Kontrolle (Verantwortlicher Markscheider / wasserrechtliche Aufsicht)**

Gemäß § 135 MinroG 1999 ist für jeden Bergbaubetrieb ein verantwortlicher Markscheider zu bestellen. Dieser hat in erster Linie die Anfertigung und Führung des Bergbaukartenwerkes und die Vermessungen beim Bergbau zu beaufsichtigen, Aufgaben der bergbaulichen Raumordnung und der bergbaulichen Sicherungspflicht wahrzunehmen und bergschadenskundliche Aufgaben zu erfüllen (siehe Pkt. 1.4.2). Gemäß §120 WRG 1959 wird durch ein von der Behörde bestelltes Bauaufsichtsorgan die fach-, vorschrifts- und bescheidgemäße Ausführung und der Betrieb der wasserrechtlich bewilligten Anlage überwacht werden.

## **5.5 Bergbauzubehör – mobile Anlagen und Maschinen**

Bei Abbau, Aufbereitung und Transport werden die Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen, die durchwegs bereits im Rahmen der bisherigen Abbautätigkeiten in Verwendung standen, nun aber in Form der neuesten Modelle (siehe Projekteinlage 2.2, Anlage 6) mit verbesserter Umweltschutztechnik.

Die Aufschluss- und Abbauarbeiten bis zum jeweils projektierten Abbauniveau in den einzelnen Abbaugebieten wurden bisher bzw. werden künftig grundsätzlich mittels **Radlader** (bisher Type CAT 972 bzw. ersatzweise VOLVO LM 150 / künftig CAT 980) durchgeführt. Bei sehr unregelmäßigem Relief der Oberfläche des abbauwürdigen Kieses wird wahlweise auch ein **Löffelbagger** (Type CAT 325 od. 330) oder eine **Schubraupe** zum Einsatz kommen. Für die Errichtung der Betriebs- und Landesstraßenunterquerungsbauwerke kommen kurzfristig auch andere Baumaschinen zum Einsatz (sh. Pkt. 5.12.4). Außerhalb der Abbauzeiten wird der Radlader auf der bereits im Zuge des bisherigen Abbaues verwendeten Abstellfläche im Areal der Aufbereitungsanlage und des Betriebsstandortes gesichert abgestellt.

Der „innerbetriebliche“ Transport des gewonnenen Rohstoffes bis zur ortsfest errichteten Förderbandstraße wird vom jeweiligen Abbaubereich mittels einer mobilen Förderbandanlage erfolgen, welche mit dem voranschreitenden Abbaugeschehen mitwandert und bedarfsweise verlängert oder verkürzt bzw. verschwenkt wird. Der Abtransport des aufbereiteten Rohstoffes aus dem Betriebsareal wird wie bisher, unverändert mit betriebseigenen bzw. angemieteten LKW durchgeführt.

## **5.6 Bergbauanlagen –stationäre Anlagen**

### **5.6.1 bestehende bewilligte Anlagenteile**

Die bereits vorhandenen und bewilligten Bergbauanlagen, wie Betriebsgebäude, Werkstätte, Betriebstankstelle, Abstellflächen für Bergbauzubehör, Kiesaufbereitungsanlage, GW-Brunnen, etc... liegen - ebenso wie das Asphaltmischwerk - alle außerhalb des Abbaugebietes und dienen eigentlich zum Großteil der „Weiterverarbeitung“, im Sinne einer Produktveredelung. Sie sind deshalb nicht mehr Projektgegenstand, werden aber der Vollständigkeit halber an dieser Stelle genannt bzw. sind sie im Bestandslageplan (Projekteinlage 2.3.2) dargestellt und bezeichnet.

### **5.6.2 neue Anlagenteile**

Die neu zu errichtenden Bergbauanlagen samt den zugehörigen Versorgungsleitungen für Strom, Frisch- und Schlammwasser sind folgende:

- ✓ stationäre Förderbandstraßen (Pkt. 5.12.2)
- ✓ Unterquerungsbauwerke im Bereich L 6247 (Str.Km 3,4 + 35,0 m), Werkseinfahrt und zwischen den Planungszonen MITTE und SÜD (Pkt. 5.12.4)
- ✓ Brunnen und Pumpe (Kap. 7)

Förderband-Anlagen und Unterquerungsbauwerke wurden in zwei eigenständigen Konvoluten (Bau- und Fördertechnik) im Rahmen des vorgezogenen mineralrohstoffrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Abbaugebiet „VKG III A“ eingereicht.

## **5.7 Abfallaufkommen**

Während des Betriebes der Anlage fallen sowohl betriebsspezifische Abfälle diskontinuierlich als auch Hausmüll bzw. hausmüllähnliche Abfälle in Form von Verpackungsmaterial und Speiseresten der Mitarbeiter kontinuierlich, jedoch in nur sehr kleinen Mengen an.

Es sind alle für eine adäquate Durchführung der getrennten Sammlung von Restmüll sowie Alt- und Problemstoffen erforderlichen Sammelbehälter am Standort der Betriebsanlage aufgestellt, deren Inhalt bedarfsweise durch die Müllabfuhr der Stadtgemeinde St. Valentin entsorgt wird. Das Betriebspersonal wird mittels periodisch verlautbarter Dienstvorschriften aufgefordert, diese Regeln einzuhalten.

## **5.8 Außerhalb des Tagbauareals beanspruchte Flächen**

Hiezu gehören alle außerhalb der künftigen Tagbauränder und innerhalb der Grenzen der Planungszonen gelegenen Flächen. Sie haben ein Ausmaß von rd. 21 ha (Planungszone Nord ca. 0,4 ha, Mitte ca. 12,1 ha, Süd ca. 8,5). Die Beanspruchung dieser Flächen geschieht in Form von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für das gesamte Abbauvorhaben:

- ✓ Geländemodellierungen
- ✓ Anlage von Tagwasser-Teichen
- ✓ Gehölzpflanzung, Aufforstungen
- ✓ Wald- und Trockenrasen-Replantierung, etc.

Abschnittsweise erfolgt auch eine Aufschlammung mit dem bei der Kiesaufbereitung anfallenden Schlammkorn auf höheres Niveau.

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, für die mit der Rohstoffgewinnung in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Tätigkeiten Flächen in Anspruch zu nehmen, die außerhalb des Tagbauareals gelegen sind. Eine umfassende Darstellung dieser Maßnahmen erfolgt im Rekultivierungsplan (Projekteinlage 2.3.17) und in den Fachbeiträgen Tiere, Pflanzen, Lebensräume (UVE-Einlage 5) sowie Forst und Jagdwirtschaft (UVE-Einlage 6).

## **5.9 Vorgesehener Aufschluss und Abbau**

### **5.9.1 Abbaufverfahren**

Das beantragte (Erweiterungs-)Vorhaben schließt vor allem räumlich betrachtet an mehreren Stellen an den Bestand „nahtlos“ an. Daher kann der eigentliche Aufschluss des Vorkommens als bereits erfolgt betrachtet werden. Unter Aufschließen wird in der Regel das flächenhafte Abtragen der Humus- und der Überlagerungsschicht verstanden.

Trotzdem bei dieser Art von Lockergesteinstagebau die Aufschlussarbeiten in der Regel in engem Zusammenhang mit dem Abbauvorgang stehen und diese Tätigkeiten in der Folge daher als Einheit betrachtet werden, wird darauf hingewiesen, dass der verwertbare Rohstoff erst durch den großflächigen Abtrag des überlagernden Zwischenbodens zugänglich gemacht wird. Jedes der neuen Abbaugebiete wird in einzelne Abbauabschnitte und diese wiederum in kleinere Einheiten (Abbaufelder) unterteilt, wobei sich deren Anordnung im Wesentlichen aus den natürlichen Rahmenbe-

dingungen wie Sicherheitsabständen, Lage von Leitungen sowie aus den betriebsbedingt logistischen, aber auch lärm- und staub-emissionstechnischen Erfordernissen, etc... ergibt.

Die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe wird im Trockenabbauverfahren, als Mischform von Parallel- und Weitungsabbau, im Abbaug Gebiet „VKG III A“ (Abbaufeld 1a) begonnen und sukzessive in Richtung Südosten auf das Abbaug Gebiet „VKG III“ auf die benachbarten Abbaug abschnitte 2 bis 6 und dann, im weiteren Verlauf in die Planungszone NORD mit den Abschnitten 7 bis 10 verlagert. Zuletzt findet die Gewinnung in der Planungszone SÜD auf dem Abbaug Gebiet „VKG IV“ mit den Abbaug abschnitten 10 bis 15 statt. Entsprechende planliche Darstellungen sind als Projekteinlagen 4 bis 6 beigelegt. Erst nach dem flächenhaften Abtrag des bis zu 0,75 m bzw. im Mittel rd. 0,45 m mächtigen Zwischenbodenhorizontes (Überlagerung) kann die Gewinnung des Rohstoffes im Bruchkantenabbauverfahren mit einem Radlader in 2 oder mehr Etagen von max. 4,5 m Höhe bis zum geplanten Sohlniveau erfolgen.

Der Rohstoff wird in den Aufgabebunker gekippt, der mit dem Fortschreiten des Abbaues mitwandert, sodass die Transportwege des Radladers gering gehalten werden. Der mobile Aufgabebunker wird mit dem langen Förderband durch mobile kurze Bänder verbunden. Der erste Trennschnitt des Rohkieses erfolgt am Kipprost, dort wird die Fraktion 0 / 170 mm über eine Vibrorinne dem darunter liegenden Förderband aufgegeben. Laut Prüfbericht der Technischen Prüfanstalt (TPA) wird eine Korngrößenklasse > 170 mm ausgeschlossen, was bedeutet, dass theoretisch kein Überlaufmaterial während der Gewinnung anfällt. Für Ausnahmefälle z.B. Konglomerate, Kiese mit  $d = > 170$  mm, etc. werden diese für eine bestimmte Zeit neben den mobilen Aufgabebunker deponiert und danach mittels LKW zur Aufbereitungsanlage transportiert und gebrochen.

Die Korngrößenklasse 0 / 170 mm wird über die Förderbandstraße zur stationären Aufbereitungsanlage transportiert und auf der Vordeponie, welche ein Volumen von ca. 6.000 m<sup>3</sup> besitzt, gepuffert. Durch diesen Speicher können Kapazitätsschwankungen im Abbau kompensiert und die stationäre Aufbereitungsanlage immer mit einem kontinuierlichen Massestrom beschickt werden.

Die Abbauböschungen werden generell - je nach Standfestigkeitsverhalten des natürlich anstehenden Rohstoffes – mit maximalen Neigungen zwischen 45° und 60° hergestellt. Entlang der Tagbau-ränder werden diese Böschungen dann im weiteren Verlauf mit Abraum und punktuell zugeführtem geeigneten Material (siehe auch Pkt. 8.2) auf Neigungen bis zu 1 : 3 abgeflacht.

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der zuletzt durchgeführten Grundwasserspiegelmessungen und der mit WA5 einvernehmlich festgelegten HHGW-Werte werden für die 3 Planungs-zonen folgende Abbaukoten (= HHGW-Wert plus 2 m) festgelegt:

<b>PLANUNGSZONE-NORD</b>	<b>Abbaukote (müA.)</b>	<b>mittl. Abbaukote (müA.)</b>
Eckpunkt nord	<b>251,8</b>	
Eckpunkt ost	<b>252,4</b>	<b>252,40</b>
Eckpunkt süd	<b>253,0</b>	
Eckpunkt west	<b>252,8</b>	
<b>PLANUNGSZONE-MITTE</b>		
Eckpunkt nord	<b>252,7</b>	
Eckpunkt ost	<b>253,2</b>	<b>253,20</b>
Eckpunkt süd	<b>253,6</b>	
Eckpunkt west	<b>253,2</b>	



<b>PLANUNGSZONE-SÜD</b>		
Eckpunkt nordost	<b>253,6</b>	
Eckpunkt süd	<b>254,5</b>	<b>254,00</b>
Eckpunkt nordwest	<b>253,8</b>	
Eckpunkt nord-mitte	<b>253,9</b>	
Eckpunkt ost-mitte	<b>254,2</b>	

Das bedeutet, dass in jedem Abbaugesamt die Abbausohle der Neigung der Grundwasseroberfläche folgend, im Wesentlichen von Süden nach Norden geneigt hergestellt wird.

### **5.9.2 tabellarische Übersicht Abbaugesamten**

<b>Planungszone</b>	<b>NORD</b>	<b>MITTE</b>	<b>SÜD</b>	<b>GESAMT</b>
<b>Abbaugesamt(e)</b>	HASENÖHRL II HASENÖHRL III;VKG V (HASENÖHRL I)	VKG III (VKG I; VKG II) (VKG III A)	VKG IV (VKG II)	3 alte und 5 neue Abbaugesamten
<b>Anzahl Abbauabschnitte</b>	4	6 (inkl. VKG III A = 1)	5	15
<b>Anzahl Abbaufelder</b>	8	13 (inkl. VKG III A = 3)	11	32
<b>Fläche der neu beantragten Abbaugesamten</b>	108.090 m <sup>2</sup>	156.096 m <sup>2</sup> (inkl. VKG III A)	158.773 m <sup>2</sup>	rd. 422.960 m <sup>2</sup>
<b>Ø Abbaufeldgröße</b>	1,21 ha	1,14	1,38	1,24

Hierauf wird auch in Kapitel 9 sowie mit der Anlage 16 in Projekteinlage 2.2 näher eingegangen.

### **5.10 Gewinnbare Rohstoffmenge**

Der theoretische Lagerstätteninhalt an grundeigenen mineralischen Rohstoffen ist ein Maximalwert, der sich ergibt aus dem Produkt von Abbaugesamtenfläche und dem Vertikalabstand zwischen Schotteroberkante und dem Niveau des Liegenden (Grundwasserstauer).

Die mit wirtschaftlichem Nutzen technisch gewinnbare Rohstoffmenge (siehe Kap. 5.15) entspricht jener Kubatur, die ohne einen unverhältnismäßig hohen technischen Aufwand unter Berücksichtigung des Kubaturverlustes infolge der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände gegenüber Fremdgrundstücken, Leitungen, Hochspannungsmasten und anderen Einbauten sowie der erforderlichen Böschungsneigungen beim Trockenabbau im jeweiligen der 5 Abbaugesamten gewinnbar ist.

### **5.11 Abraumwirtschaft**

#### **5.11.1 Definition**

Unter Abraum wird im gegenständlichen Fall all jenes Material verstanden, welches aufgrund seiner lithologischen Eigenschaften (Hauptkriterium ist die Korngröße) nicht für die Herstellung von Qualitätsbeton und Asphalt geeignet ist und großteils dem in der GLB mit „Überlagerung“ bezeichneten Horizont entspricht.

### **5.11.2 Abraumarten / Verwertung**

Die im Zuge der Aufschlussmaßnahmen und bei der Kiesaufbereitung bzw. Abtrennung der nicht brauchbaren Feinfraktionen anfallenden Abraummaterien werden für das bereichsweise geplante Aufschlännen der Abbauflächen, für die Herstellung der Schlammbeckendämme und für die Hinterfüllung bzw. Abflachung und Endmodellierung der Tagbaurandböschungen verwendet. Sie werden nur über geringste Distanzen innerhalb der einzelnen Abbaufelder manipuliert.

### **5.11.3 Abraumkubaturen**

Die Kubatur des unter der Humusaufgabe natürlich anstehenden Abraumes errechnet sich aus der mittleren Mächtigkeit pro Abbaugelände und der entsprechenden (mittleren) Nettoabbaufläche auf dem Niveau des Abraumhorizontes. Aus den durchgeführten Untergrunderkundungsmaßnahmen sowie aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von ca. 0,44 m zu rechnen und ergibt dies eine Kubatur von insgesamt rd. 164.000 m<sup>3</sup> Abraummaterial aus dem Überlagerungshorizont.

Die Kubaturen der bei der Nassaufbereitung anfallenden Feinkornfraktionen lassen sich rechnerisch aus den Ergebnissen der durchgeführten Sieb- und Schlammanalysen (siehe GLB) ermitteln. Mit einem Anteil von durchschnittlich rd. 6 Masse-% ergibt sich bei einer voraussichtlichen Gesamt-Abbaukubatur von 4,68 Mio m<sup>3</sup> bzw. rd. 9,02 Mio to Betonschotter, eine Größenordnung von rd. 270.800 to bei der Kieswäsche anfallenden Schlammmaterial, welches über Rohrleitungen in das Tagbauareal rückgeführt wird.

## **5.12 Rohstoffförderung zur Aufbereitungsanlage**

Für die (maschinenbau-)technische Detailplanung zeichnet grundsätzlich die Asamer & Hufnagl GesmbH verantwortlich. Wie bereits unter Pkt. 5.6.2 erwähnt, muss der gesamte Bereich „Bau- und Fördertechnik“ mit einem eigenständigen Konvolut im Rahmen des vorgezogenen mineralrohstoffrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Abbaugelände „VKG III A“ eingereicht werden, damit dieser „uvp-freie“ Abbau auch durchgeführt werden kann. Eine grobe technische Beschreibung sowie entsprechende planliche Darstellungen und Systemskizzen sind, ebenso wie die technischen Daten der einzelnen Bauteile auch im vorliegenden Projekt als Beurteilungsgrundlage in der (Projekteinlage 2.2) enthalten. Die Trassenführung ist in den maßgeblichen Lageplänen eingetragen.

### **5.12.1 Allgemeines**

Der gewonnene Rohstoff soll außerhalb des beantragten Tagbauareals im Kieswerk nördlich der L 6247 aufbereitet und weiterverarbeitet werden. Der Transport des gewonnenen Rohstoffes vom jeweils in Betrieb befindlichen Abbaugeschnitt zur stationären Aufbereitungsanlage wird zwecks Minimierung von Staub-, Lärm- und Abgasemissionen mittels einer überdachten Förderbandstraße erfolgen. Diese besteht aus einem ortsfesten, rd. 340 m langen Abschnitt mit Tunnelbauwerk zur Unterquerung der L 6247 plus Abwurfband sowie einer mobilen Förderbandkonstruktion, die als eine Art Baukastensystem ausgeführt ist, je nach Bedarf verlängert bzw. verschwenkt werden kann und mit dem Abbau mitwandert. Am Beginn der Förderbandstraße im Bereich des jeweiligen Tagbaugeschehens befindet sich dementsprechend der mobile Aufgabetrichter.

Es wird somit lediglich ganz zu Beginn der Aufschluss- und Abbautätigkeiten zur Herstellung der nötigen Arbeits- und Manipulationsflächen im Abbaufeld 1a zeitweise ein LKW-Verkehr zur

Materialverfuhr stattfinden sowie im Zuge der Erbringung der Vorleistungen in der Planungszone SÜD. Sämtliche konstruktive und organisatorischen Sicherheitseinrichtungen sind unter Pkt. 5.4 beschrieben.

### **5.12.2 Fördertechnik**

Die Förderbandkonstruktion wird auf Stehern errichtet und mit einer Abdeckung (ohne seitliche Abschirmung) versehen, sodass die Konstruktion im Regelfall etwa eine Gesamthöhe von 1,30 m aufweist. Die Breite der Förderbandkonstruktion beträgt mit zusätzlichen Anbauten, wie Abdeckung, Kabeltasse, ca. 1,70 m. Zur Befahrung der Förderbandstraße ist ein Weg von 3,0 m vorgesehen und ein 0,4 m breiter Streifen entlang der gegenüberliegenden Seite. Somit ist eine Breite von etwa 5,0 m (Förderband + Befahrungsweg) erforderlich.

#### Abwurfkopf

Der Abwurfkopf ist als geschweißte, biegesteife Rahmenkonstruktion ausgeführt. Die gummierte Abwurftrummel ist ausrichtbar verlagert. Doppelabstreifer vor und hinter der Drucktrummel erreichen eine gute Reinigung des Fördergurtes. Abspannösen ermöglichen ein freies Abspannen des Abwurfkopfes.

#### Umkehrstation

Die Umkehrstation besteht aus der Umlenktrummel, der gummierten Drucktrummel und einem Rahmen in geschweißter, biegesteifer Konstruktion. Ein Teleskopausleger ermöglicht ein problemloses Anbauen der Bandgerüste. Abspannösen und Ankerlöcher sind zum Verankern auf der Sohle vorgesehen. Der eingebaute Sicherheitsabstreifer verhindert ein Einlaufen von Rieselgut und anderen Fremdkörpern in die Umkehrstation.

#### Förderbandkonstruktion

Die Förderbandkonstruktion besteht aus verschraubbaren Längsträgern, Seitenblechen, einer Kabeltasse für Stromversorgung und Steuerkabel, einer Abdeckung, Tragrollenstationen mit 3 Stück Muldenrollen und Rücklaufrollen mit Aufhängelaschen. Der Fördergurt ist 800 mm breit. Sämtliche Konstruktionen bestehen aus verzinkten Profilen. Rollenhalterungen sind so ausgeführt, dass sie drei einwandfrei gelagerte Rollen aufnehmen können. Um den Gurt zu schonen, sind sämtliche Umlenkrollen gummiert. Die Antriebsstationen sind jeweils eine Einheit, bestehend aus einem Teil der Tragwerkskonstruktion, der Antriebstrummel, des elektrischen Getriebemotors, der Gurtreinigungseinheit und des Kopfumganges.

Je nach Bandlänge werden Spannstationen und entsprechend der Topografie verschiedene Übergabestationen vorgesehen.

### **5.12.3 Energieversorgung**

Die Energieversorgung für die geplanten Tagbauflächen wird entlang der Förderbandkonstruktion in einer Kabeltasse geführt, wobei angemerkt wird, dass durch die beachtlichen Leitungslängen Spannungsabfälle und somit Leitungsverluste zu erwarten sind. Die mitgeführte Stromversorgung wird einem Schaltcontainer im Bereich des südlichen Endes des ortsfesten Förderbandes zugeführt und von dort die elektrische Leistung zu den Verbrauchern (mobile Förderbänder, Mannschaftscontainer, Aufgabebunker, etc...) verteilt.

Eine für den fortschreitenden Abbau allfällig notwendige Trafostation wird bei Bedarf eigens von der EVN errichtet und als deren Betriebseinrichtung erhalten und gewartet.

### Abschätzung der installierten elektrischen Leistung (Richtwerte)

#### Aufgabebunker

- el. Leistung: Summe = ca. 26 kW
- Förderband 2 x 7,5 kW
- Vibrorinne 2 x 2,5 kW
- Hydraulik 5,5 kW
- Rüttelmotor 0,5 kW (falls erforderlich)
- Abmessungen: siehe Anhang

#### Förderband (lang; E-Versorgung vom Kieswerk aus)

- el. Leistung: Summe = 2 x 75 kW
- Anlaufsteuerung mittels Frequenzumformer

#### Förderband (Deponieband)

- el. Leistung: Summe = 2 x 18,5 kW
- Anlaufsteuerung: = Direktstart

#### Band WEST

- Länge (A-A) = 283 m
- Breite = 800 mm
- techn. Leistung = ca. 430 t/h (korngrößenabhängig)
- el. Leistung = 37 kW
- Anlaufsteuerung = Frequenzumformer
- Abmessungen = siehe Anhang (SBM Schema ZN: 044549)

#### Band MITTE - 1

- Länge (A-A) = 243 m
- Breite = 800 mm
- techn. Leistung = max. 430 t/h (korngrößenabhängig)
- el. Leistung = 37 kW
- Anlaufsteuerung = Direktstart

#### Band MITTE - 2

- Länge (A-A) = 273 m
- Breite = 800 mm
- techn. Leistung = max. 430 t/h (korngrößenabhängig)
- el. Leistung = 37 kW
- Anlaufsteuerung = Direktstart

#### Band NORD

- Länge (A-A) = 362 m
- Breite = 800 mm
- techn. Leistung = max. 430 t/h (korngrößenabhängig)
- el. Leistung = 37 kW
- Anlaufsteuerung = Direktstart

Band SÜD

- Länge (A-A) = 465 m
- Breite = 800 mm
- techn. Leistung = max. 430 t/h (korngrößenabhängig)
- el. Leistung = 55 kW
- Anlaufsteuerung = Direktstart

Förderband (mobil)

- Länge (A-A) = 20 m
- Breite = 1000 mm
- techn. Leistung = ca. 430 t/h (korngrößenabhängig)
- el. Leistung = 18,5 kW
- Anlaufsteuerung = Direktstart
- Anzahl = optional nach Abbaufortschritt

**5.12.4 Unterquerungsbauwerke**

Um einen kontinuierlichen ungehinderten Materialtransport gewährleisten zu können, müssen aus heutiger Sicht die bestehenden / künftigen Betriebsstraßen und die Landesstraße von der Förderbandstraße dreimal jeweils unterquert werden. Dies soll an 2 Stellen in offener Bauweise und im Falle der Landesstraße in Form einer Pressung bzw. Minierung durchgeführt werden.

Dies bedeutet jedenfalls, dass die nachstehend beschriebenen Bauwerke und maschinellen Einrichtungen „Durchlass 1“, „Durchlass 2“ und „Unterquerungsbauwerk L 6247“ schon im Rahmen des mineralrohstoffrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Abbaugebiet „VKG III A“ mit ange-sucht werden.

Offene Bauweise innerhalb des Bergbau- und Betriebsgebietes

Die Unterführungen Werkszufahrt und Zufahrtstraße Abbaugebiet „VKG I“ werden in offener Bauweise durchgeführt. Es wird mit einem Löffelbagger die Überlagerung / Schotter auf ein bestimmtes Niveau abgegraben und daraufhin ein Stahlrohrprofil eingebaut. Dieses Profil wird zuvor fertig montiert und anschließend mit einem Autokran zur Position gehoben. Ein Grossteil des Aushubmaterials kann wieder eingebracht und verdichtet werden.

Durchlass 1: Werkszufahrt VKG (Dauer: 3,5 Tage)

- ✓ Aushub von ca. 950m<sup>3</sup> Schottermaterial zur Herstellung einer Schneise
- ✓ Verbringen des Aushubmaterials auf Zwischendeponie mit Muldenkipper
- ✓ Einbau des Stahlrohrprofils
- ✓ Wiederherstellung der Zufahrtsstraße durch lagenweises Einbringen und Verdichten des Aushubmaterials

Verwendete Baumaschinen:

- ✓ Raupenbagger CAT 330
- ✓ Radlader Volvo L150
- ✓ Muldenkipper VOLVO A25
- ✓ Verdichtungswalze Amman AC70
- ✓ Autokran

Durchlass 2: Zufahrtstraße Abbaugelände „VKG I“ bzw. „VKG III A“ (Dauer: 3 Tage)

- ✓ Aushub von ca. 700m<sup>3</sup> Schottermaterial zur Herstellung einer Schneise
- ✓ Verbringen des Aushubmaterials auf Zwischendeponie mit Muldenkipper
- ✓ Einbau des Stahlrohrprofils
- ✓ Wiederherstellung der Zufahrtsstraße durch lagenweises Einbringen und Verdichten des Aushubmaterials

Verwendete Baumaschinen:

- ✓ Raupenbagger CAT 330
- ✓ Radlader Volvo L150
- ✓ Muldenkipper VOLVO A25
- ✓ Verdichtungswalze Amman AC70
- ✓ Autokran
- ✓ weiters wird ein Notstromaggregat eingesetzt

Pressverfahren Landesstraße L 6247 (Panzerstraße)

Im Bereich von Straßen-km 3,4 + 35,0 m muss die Förderbandstraße mittels eines Tunnelbauwerkes die Panzerstrasse unterqueren. Hierfür wurde ein Detailprojekt ausgearbeitet, welches zum Genehmigungsverfahren bei der Baubehörde und der Landesstraßenverwaltung parallel zum vorgezogenen, ausgelagerten Gewinnungsbetriebsplan „VKG III A“ eingereicht wurde.

Die Herstellung wird mit dem so genannten Teilschnittverfahren im bemannten, laserunterstützten und über Steuerzylinder gesteuerten Vortrieb mit Zughacke durchgeführt werden. Für die erforderliche Baustelleneinrichtung im Bereich der Pressgrube muss eine Fläche von ca. 350 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen und die Zufahrt zur Press- und Zielgrube mit Sattelfahrzeugen und Autokran möglich sein. Die Stahlbeton-Vortriebsrohre werden hydraulisch vorgetrieben und der dabei entstehende Aushub (ca. 500 m<sup>3</sup>) mittels Dumper abtransportiert.

Vorbereitungsarbeiten für Press- und Zielgrube

Im Bereich der Zone MITTE nächst der bestehenden Abfahrtsrampe zum abgebauten Gelände muss für die Positionierung des Vortriebsgerätes eine Fläche von ca. 20 m x 100 m auf das Niveau von 253 müA abgesenkt werden. Dadurch fallen 18.000 m<sup>3</sup> Rohkies an, welche mittels Dumper zur Aufbereitungsanlage transportiert werden.

Für das Errichten der Zielgrube im VKG Betriebsgebiet ist es notwendig, eine Rampe in den stichfesten Schlammteich zu graben um die Zufahrt zur Tunnelausbruchsstelle zu gewähren. Das Material (ca. 1.500 m<sup>3</sup>) wird mit dem Hydraulikbagger gewonnen, mittels Dumper zum Bereich VKG II gefördert und dort für Rekultivierungszwecke aufgebracht.

Arbeitsablauf

Zuerst erfolgt der An- und Abtransport der Vortriebsanlage inkl. Einrichtung im Pressschacht. Die Stromversorgung der Vortriebsanlage muss jedenfalls schon vor Ort installiert bzw. gewährleistet sein. Das Liefern und Einbauen der Stahlbeton-Vortriebsrohre bsp. DN 2400 mit Stahlmanschette St 37.2 und Keilgleitdichtung erfolgt unmittelbar danach. Im Bereich der Pressgrube muss eine Fläche von ca. 350 m<sup>2</sup> für die erforderliche Baustelleneinrichtung zur Verfügung stehen. Die Zufahrt zur Press- und Zielgrube mit Sattelfahrzeugen und Autokran muss möglich sein.

### Geräte

Die wesentlichen Geräte im Hinblick auf die Lärmbelastung sind:

- ✓ Autokran
- ✓ Stromaggregat

Die Vortriebsmaschine MH 2 hat auf den Lärmpegel im Bereich der Startgrube keinen Einfluss, da sich diese in der Grube bzw. im Boden befindet und der entstehende Lärm im Vergleich zum Autokran bzw. Stromaggregat nicht maßgebend ist

- ✓ Raupenbagger CAT 330
- ✓ Dumper VOLVO A25

Bauzeit ca. 4-5 Wochen

### Setzungen

Rohrvortriebe setzungsfrei herzustellen ist technisch nicht möglich. Setzungen sind verfahrensbefordert. Um diese jedoch zu minimieren gibt es eine Reihe von Vorsichts- bzw. Sicherungsmaßnahmen, die seitens der Baufirma routinemäßig getroffen werden (siehe Anlagensammlung).

## **5.13 Konzept für den Materialabtransport und die Verkehrsführung**

Gemäß § 80 Abs. 2 ist der Antragsteller nicht zuletzt auch im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes verpflichtet, dem Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ein nach von der Standortgemeinde bekannt gegebenen Verkehrsgrundsätzen erstelltes Verkehrskonzept für den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe bekannt zu geben, welches sich auf jene Verkehrswege zu beziehen hat, auf die sich die Zuständigkeit der Gemeinde erstreckt. Das Konzept kann sich aber nicht auf (Transport-)Tätigkeiten beziehen, die nicht mit dem Aufschluss oder dem Abbau in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Der Abtransport des gewonnenen Rohstoffes erfolgt mittels Förderbandstraße vom Bergbaugebiet zur vorhandenen Aufbereitungsanlage im Betriebsgebiet der VKG / VAM. Der Abtransport des aufbereiteten Rohstoffes ist nicht Gegenstand des Verfahrens, da es sich um einen genehmigten Betriebsstandort handelt, der unverändert weiter genutzt wird. Von hier werden die Produkte ab der Betriebsausfahrt ausschließlich über für den öffentlichen Verkehr zugelassene Verkehrswege (Umfahrungsstraße Neu-Thurnsdorf) sowohl in südwestlicher als auch in nördöstlicher Richtung abtransportiert. Eine nähere Darstellung der Verkehrssituation im Gebiet ist im Fachbeitrag Raum und Landschaft – UVE-Einlage 7 vom Büro land.schafft<sup>©</sup> enthalten.

## **5.14 Relevante Abbauflächen und Mächtigkeiten**

### **5.14.1 Vorbemerkung**

Die Kenntnis der im Projektgebiet vorhandenen Rohstoffressourcen ist nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht, also im Hinblick auf die mögliche Menge des produzierten Qualitätsbetons, etc... ein wesentliches Kriterium. Sie ist vor allem auch ein maßgeblicher Parameter für die Ermittlung der vorhandenen zur Rekultivierung und Oberflächengestaltung erforderlichen Abraummengen und damit auch zur Abschätzung der darüber hinaus erforderlichen Mengen an Fremdmaterial.

Damit einhergehend und abhängig von den Betriebszeiten ergeben sich wiederum das Maß der erforderlichen Transportleistung und Verkehrsfrequenzen bzw. die Intensitäten der Emissionen und Immissionen.

Die Ermittlung der Kubaturen erfolgt unter Pkt. 5.15 und 5.16 getrennt für die 3 Planungszone, wobei im (einfacheren) Fall der Zone SÜD nur ein Abbaugbiet zu betrachten ist. Im Fall der Zone NORD erfolgt aufgrund der komplizierten Flächenkonfiguration die Betrachtung (der Einfachheit halber) so, als würden die 3 neuen Abbaugbietsflächen und die bereits bewilligte Fläche insgesamt eine Einheit darstellen. Bei der Berechnung der relevanten Flächeninhalte wird jedoch jener des Abbaufeldes „HASENÖHRL I“ nicht mitgerechnet und entlang der gemeinsamen Grenze eine „idealisierte“ vertikale Abbauböschung angesetzt. Im Fall der Zone MITTE, wo sich wegen des vorgezogenen Genehmigungsverfahrens für „VKG III A“ eine ähnliche Situation ergibt, wird analog verfahren.

Die Kubaturberechnung erfolgt anhand der Prinzipskizze auf Seite 38 für die 3 wesentlichen, sich in ihren Materialeigenschaften und daher dem Verwendungszweck sich grundsätzlich unterscheidenden Materialfraktionen Humus, nicht verwertbarer Zwischenboden / Überlagerungsmaterial (Abraum) und für die Betonproduktion geeigneter Kies. Das so wie der Zwischenboden nicht verwertbare, bei der Kieswäsche anfallende Schlämmkorn umfasst jene Feinstkornanteile des Betonschotters, deren Korndurchmesser weniger als 0,063 mm und lt. den Ergebnissen der Nasssiebanalysen rd. 6,0 Masse-% beträgt.

#### **5.14.2 Begriffe / Bezeichnungen**

- Geländeoberkante = Höhenniveau (in Meter über Adria) des natürlichen, noch nicht abgebauten („unverritzten“) Geländes (GOK)
- Abbaugbietsfläche = Gesamtfläche des Abbaugbietes (hellgrüne Linie)
- Nettooberfläche = noch nicht abgebaute Geländeoberfläche innerhalb eines Abbaugbietes abzüglich der aus den Sicherheitsstreifen resultierenden Fläche (= FGOK)
- Kiesoberfläche = Flächeninhalt der „Grenzfläche“ zwischen dem nicht verwertbaren Zwischenboden (unterhalb der Humusaufgabe) und dem wertvollen Betonschotter (**F<sub>OBEN</sub>**)
- Fläche auf dzt. Sohlniveau = (**F<sub>UNTEN</sub>**)
- Abbausohle = Fläche, die durch Trockenabbau bis auf Niveau 2 m über HHGW mit Böschungsverhältnis 1 : 1 und Sicherheitsstreifen (gem.5.3.1) nach außen (**F<sub>SOHLE</sub>**) entsteht

Für die Kubaturermittlung werden gesondert für jede Planungszone die arithmetischen Mittel der Höhenniveaus der o.a. Flächen und die daraus sich ergebenden mittleren Abbaumächtigkeiten sowie die im Rahmen der Untergrunderkundung ermittelten Materialmächtigkeiten (lt. GLB) berücksichtigt.

- mittlere Kies-OK = mittlere Höhenlage der Kiesoberfläche
- Abbaumächtigkeit = Differenz der mittleren Höhenniveaus von GOK und Abbausohle (abzügl. mittlere Humusmächtigkeit)
- Kiesmächtigkeit = Differenz der mittleren Höhenniveaus von mittlere Kies-OK und Abbausohle



### **5.14.3 Abbaugbietskomplex „VKG V“/„HASENÖHRL II“/„HASENÖHRL III“**

Die Gesamtfläche der 3 Abbaugbietsgebiete (ohne „HASENÖHRL I“) beträgt rd.108.090 m<sup>2</sup>, davon entfallen auf:

„HASENÖHRL II“ mit 66,33 % der Gesamtfläche:	71.701 m <sup>2</sup>
auf „HASENÖHRL III“ mit 1,85 % der Gesamtfläche:	2.000 m <sup>2</sup>
auf „VKG V“ mit 31,82 % der Gesamtfläche:	34.389 m <sup>2</sup>
Nettooberfläche:	rd. 96.399 m <sup>2</sup>
Kiesoberfläche:	rd. 95.508 m <sup>2</sup>
Abbausohle:	rd. 94.409 m <sup>2</sup>
mittlere GOK:	rd. 263,40 müA
mittlere Humusmächtigkeit:	rd. 0,45 m
mittlere Abraummächtigkeit:	rd. 0,45 m
mittlere Kies-OK:	rd. 262,50 müA
geplante mittlere Abbausohle:	rd. 252,40 müA
Abbaumächtigkeit:	rd. 10,55 m
Kiesmächtigkeit:	rd. 10,10 m

### **5.14.4 Abbaugbiet „VKG III“ / „VKG III A“**

Abbaugbietsfläche:	156.096 m <sup>2</sup>
Nettooberfläche:	rd. 138.776 m <sup>2</sup>
Kiesoberfläche:	rd. 137.463 m <sup>2</sup>
Abbausohle:	rd. 134.262 m <sup>2</sup>
mittlere GOK:	rd. 266,50 müA
mittlere Humusmächtigkeit:	rd. 0,30 m
mittlere Abraummächtigkeit:	rd. 0,40 m
mittlere Kies-OK:	rd. 265,80 müA
geplante mittlere Abbausohle:	rd. 253,20 müA
Abbaumächtigkeit:	rd. 13,00 m
Kiesmächtigkeit:	rd. 12,60 m

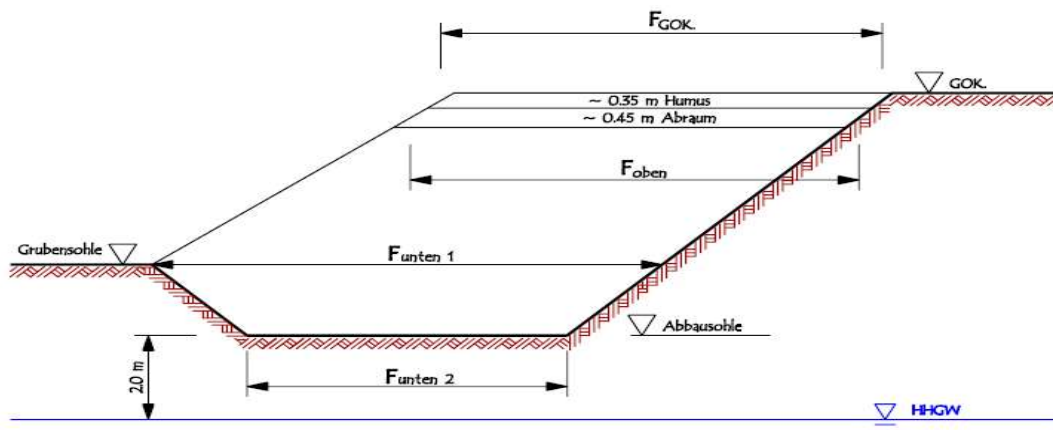
### **5.14.5 Abbaugbiet „VKG IV“**

Abbaugbietsfläche:	157.602 m <sup>2</sup>
Nettooberfläche:	rd. 132.230 m <sup>2</sup>
Kiesoberfläche:	rd. 130.700 m <sup>2</sup>
Abbausohle (F <sub>UNTEN 1</sub> ):	rd. 141.564 m <sup>2</sup>
Abbausohle (F <sub>UNTEN 2</sub> ):	rd. 133.906 m <sup>2</sup>
mittlere GOK:	rd. 268,30 müA
mittlere Humusmächtigkeit:	rd. 0,30 m
mittlere Abraummächtigkeit:	rd. 0,50 m
mittlere Kies-OK:	rd. 267,50 müA
dzt. Sohlniveau:	rd. 257,36 müA
geplante mittlere Abbausohle:	rd. 254,00 müA
Abbaumächtigkeit (gesamt):	rd. 13,50 m
Kiesmächtigkeit 1:	rd. 10,14 m
Kiesmächtigkeit 2:	rd. 3,36 m

### 5.15 Mit wirtschaftlichem Nutzen technisch gewinnbare Kubaturen

Die mit wirtschaftlichem Nutzen technisch gewinnbare Rohstoffmenge entspricht jener Kubatur, die ohne einen unverhältnismäßig hohen technischen Aufwand unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände gegenüber Fremdgrundstücken, Leitungen und anderen Einbauten, der erforderlichen Böschungsneigungen beim Abbau bis zum Niveau der Abbausohle im jeweiligen der Abbaubereiche gewinnbar ist. Zur Berechnung dieser Kubaturen wird ein 1 : 1 geböschter Abbau bis zum vorgegebenen Niveau von 2 m über HHGW unter Berücksichtigung der jeweils geforderten Sicherheitsabstände angesetzt.

Bei der Ermittlung der einzelnen Teilkubaturen (Humus, Zwischenboden, Betonschotter) wird näherungsweise so vorgegangen, dass aus der Oberfläche und der Sohlfläche jedes „Schichtpaketes“ das arithmetische Mittel gebildet wird. Die Kubatur ergibt sich dann als Produkt dieses Flächeninhalts und der mittleren Schichtmächtigkeit lt. gemäß GLB bzw. Pkt. 5.14.



$$V_{\text{Humus}} = F_{\text{GOK}} \times \text{mittlere Humusmächtigkeit}$$

$$V_{\text{Abraum}} = [(F_{\text{GOK}} + F_{\text{OBEN}}) : 2] \times \text{mittlere Abraummächtigkeit}$$

$$V_{\text{Kies}} = [(F_{\text{OBEN}} + F_{\text{UNTEN 1/2}}) : 2] \times \text{mittlere Kiesmächtigkeit (oben / unten)}$$

Material	VKG III + III A	VKG IV	VKG V / HASENÖHRL II + III	SUMME
Humus ( $V_{\text{Humus}}$ )	41.630 m <sup>3</sup>	39.670 m <sup>3</sup>	43.380 m <sup>3</sup>	<b>124.680 m<sup>3</sup></b>
Abraum ( $V_{\text{Abraum}}$ )	55.250 m <sup>3</sup>	65.730 m <sup>3</sup>	43.180 m <sup>3</sup>	<b>164.160 m<sup>3</sup></b>
verwertbarer Schotter ( $V_{\text{Kies}}$ )	1.711.870 m <sup>3</sup>	1.380.380 m <sup>3</sup> + 462.790 m <sup>3</sup> *)	959.080 m <sup>3</sup> **)	<b>4.514.120 m<sup>3</sup></b>
<b>Summe</b>				<b>4.802.960 m<sup>3</sup></b>

\*) Abbaukubaturen oberhalb bzw. unterhalb dem Niveau der aktuellen Grubensohle ( $F_{\text{UNTEN 1}}$ )

\*\*) Entsprechend der prozentuellen Flächenaufteilung entfallen auf die einzelnen Abbaubereiche der Planungszone NORD folgende Kubaturenanteile des verwertbaren Rohstoffes:

- „HASENÖHRL II“ mit 66,33 % der Gesamtfläche: 636.160 m<sup>3</sup>
- auf „HASENÖHRL III“ mit 1,85 % der Gesamtfläche: 17.740 m<sup>3</sup>
- auf „VKG V“ mit 31,82 % der Gesamtfläche: 305.180 m<sup>3</sup>

Im Rahmen des Vorhabens werden insgesamt rd. 4,8 Mio m<sup>3</sup> Boden bewegt. Der wirtschaftlich verwertbare Rohstoffanteil (Betonschotter) beträgt rd. 4,5 Mio m<sup>3</sup>. Bei einer Gesamtdauer des Tagbauvorhabens (reiner Abbauperiodenraum) von ca. 32 Jahren ergibt sich eine durchschnittliche Abbaukubatur an Betonschotter von rd. 141.000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

### **5.16 Vorhandene Auffüll- bzw. Aufhöhungskubaturen**

Neben den oben ermittelten ca. 164.000 m<sup>3</sup> Abraummateriale aus dem Zwischenbodenhorizont stehen für die erforderlichen Auffüllmaßnahmen gemäß Pkt. 5.11 noch die für die Betonproduktion unbrauchbaren Fraktionen zur Verfügung, welche aus dem bei der Kieswäsche kontinuierlich anfallenden Schlammmaterial bestehen. Der durchschnittliche Anteil der Körnungen < 0,063 mm beträgt gemäß den vorliegenden Kornverteilungskurven rd. 6 % der abgebauten Gesamtkubatur, was einer Größenordnung von rd. 271.000 m<sup>3</sup> entspricht.

Weitere verbleibende Kubaturen sind die Summe der unterschiedlichen Oberböden (Wald und Landwirtschaft) deren Umfang aufgrund der unterschiedlichen Verhältnisse nicht geschätzt werden kann. Die im Zuge des Abbaus und der Produktion anfallenden Überschuss-Kubaturen werden alle für die Rekultivierung der Abbauflächen eingesetzt, wobei sie in unterschiedlichen Schichtabfolgen, -stärken und Aufbringungstechniken zu neuen Geländeformen und Bodentypen ausgeformt werden (siehe dazu Projekteinlage 2.3.17 Rekultivierungsplan, Fachbeiträge Boden und Landwirtschaft UVE-Einlage 3, sowie Tiere, Pflanzen, Lebensräume UVE-Einlage 5 vom Büro land.schafft<sup>©</sup>).

Sämtliche Kubaturen aus dem Abraummateriale werden jeweils pro Abbaufeld so um-, zwischen- und endgelagert, dass sie für die Rekultivierung der jeweils angrenzenden Flächen Verwendung finden. Gleichzeitig können sie im Sinne von Überschussmateriale für die nach O und W auszu- modellierenden Endböschungen des Tagbaurandes eingesetzt werden. Dieser Massenausgleich ist für jede Planungszone durch entsprechende Material-Disposition im Zuge des Abbaugeschehens möglich, weshalb insgesamt für die Rekultivierung und Neumodellierung der Tagebau-Fol- gelandschaft nur eine marginale Zufuhr von Fremdmateriale – in Form von Erdaushubmateriale – mit einer maximalen Menge von 7.000 m<sup>3</sup> (ausschließlich in der Planungszone SÜD) notwendig wird.

Ebenfalls im Sinne eines möglichst sparsamen und nachhaltigen Ressourceneinsatzes werden nahezu sämtliche vorhandenen Waldboden-Flächen durch Replantation (= direktes Umsetzen ohne Umlagerung bzw. Zwischenlagerung auf Zielstandort) auf möglichst kurzem Wege wieder verwendet und sozusagen „lebend verpflanzt“. Jene Teile des Waldbodens, die logistisch nicht direkt umgesetzt werden können, kommen auf Mutterboden-Zwischendeponien und werden nach Zwischenlagerung wiederum als Oberboden aufgesetzt. Gleiches gilt für die landwirtschaftlich genutzten Oberboden-Bereiche.

Die aus dem Überkorn der Kieswäsche anfallenden Kubaturen werden – mit Ausnahme von Planungszone NORD – zum Wiederaufbau der neuen Böden verwendet und dienen als wichtige Filter- und Speicherschichten.

## 6. AUFSCHLÄMMUNG

### 6.1 Allgemeine Vorbemerkung

Wie bereits unter Pkt. 5.11.3 ausgeführt, besteht der Zweck dieser Maßnahme darin, an der neu entstandenen Abbausohle wie auch auf manchen in der Vergangenheit bereichsweise (von anderen Abbauunternehmen) zu tief abgebauten Flächen des Tagebaus jene schon erprobten Aufschlammmaßnahmen fort zu setzen, die – als notwendige Konsequenz der Kieswäsche – schon mehrmals bewilligt worden sind. Im gegenständlichen Fall wird diese Vorgangsweise exemplarisch anhand des Beispiels der ehemaligen „Zitzler-Grube“ (ausgekiestes Abbaufeld südlich von „VKG I“) beschrieben, gilt aber grundsätzlich auch für die anderen u.a. Bereiche / Flächen.

Im Bereich der Planungszone NORD soll mit Ausnahme des Abbauabschnittes 7 (Abbaufelder 7 A und 7 B) kein Kieswaschschlamm aufgebracht werden, sondern der hier anfallende Schlamm für die Aufhöhung / Sanierung der zu tief liegenden Grubensohle im Bereich der Gst.Nr. 2489/1 und 2489/2 verwendet werden. Aufgrund der unter Pkt. 5.16 errechneten, wahrscheinlich anfallenden Schlammkornkubaturen sowie der entsprechend der geplanten Folgenutzung zur Verfügung stehenden Schlammflächen werden daher für das Gesamtvorhaben folgende Bereiche für diese Maßnahmen ausgesucht bzw. festgelegt:

- Planungszone MITTE (ohne „VKG I“ und die bis Genehmigungserteilung bereits aufgeschlammten Flächen südlich davon) inklusive VKG III A 134.000 m<sup>2</sup>
- Planungszone SÜD (ohne Abbaugelände „VKG II“) 137.700 m<sup>2</sup>
- Planungszone NORD (nur Abbauabschnitt 7) 22.500 m<sup>2</sup>

Die vorhandene Fläche (rd. 29,42 ha) kann also mit dem bei der Kieswäsche gewonnenen Schlammmaterial durchschnittlich um rd. 0,9 m aufgehöhht werden.

### 6.2 Aufschlammung im Bereich der ehemaligen „Zitzler-Grube“

Auf den „alten“, als Ödland bereits wieder bewachsenen Tagbauflächen wird der bereits aufgebrauchte Mutterboden mit den im Tagbau in Verwendung stehenden Baumaschinen abgetragen und innerhalb des betroffenen Areals in Form von Begrenzungsdämmen oder in Mieten zwischengelagert.

Wie schon aus den seinerzeitigen Projektunterlagen vom Büro Trugina (GZ 4550 MR) vom Jänner 2002 hervorging, lag die Grubensohle vor Inangriffnahme der Abbauarbeiten (durch die VKG) am Rande des Abbaugeländes „VKG I“ zwar im Durchschnitt auf rd. 251,15 müA, also ca. 15 cm über dem HHGW-Niveau, jedoch bereichsweise auch bis zu 0,8 m unter dem HHGW bzw. 1,8 m unter dem projekt- und bescheidmäßig für den vorhergehenden Abbaubetreiber vorgegebenen Niveau von 252,00 müA. Der Tagbaugrundriss vom September 2003 zeigt im betroffenen Bereich ein durchschnittliches Sohlniveau von 251,65 müA.

Um den bescheidmäßigen Zustand herzustellen soll daher die gegenständliche Fläche zwischen Abbauzone Nord und Mitte im Bereich der Gst.Nr. 2489/1 und 2489/2 liegend sukzessive bzw. abschnittsweise nach dem Abtrag des bereits aufgebrauchten Mutterbodens vom Niveau 251,15 müA durch Aufschlammung bis auf das erforderliche Niveau von 252,00 müA angehoben werden.

Vorab bzw. vorübergehend wird gut entwässertes, abgetrocknetes Schlammmaterial vom bewilligten, nördlich der Panzerstraße gelegenen Schlammbecken auf Gst.Nr. 1423/2, dessen Kapazität schon erschöpft ist, per LKW in das betroffenen Areal verführt und eingebaut. Von ASV-Seite wird dieser Maßnahme prinzipiell positiv entgegengetreten, was in der u.a. Stellungnahme (auszugsweise zitiert) wie folgt formuliert wird:

*„Alternativ ist auch die nochmalige Verwendung des bereits verfüllten Grundstückes 2485/3 als Schlammbeckenareal möglich, nachdem der dort abgelagerte Schlamm ins Projektgebiet umgelagert worden ist, wodurch eine Kreislaufführung der Schlammwässer über den GW – Leiter durch den bestehenden Entnahmebrunnen im Abstrom der Versickerungsstellen gewährleistet wird.“*

Der zum Schutze des Grundwassers von Seite der ASV vorgeschriebene Kreislauf des versickern- den Kieswaschwassers über das Grundwasser und den/die im Abstrom der Schlammflächen situ- ierten Entnahmebrunnen wird im Kapitel 7 näher beschrieben.

Der Schlammbetrieb wird mittels einer Rohrleitung gewährleistet, welche – bei der Aufbereitungs- anlage beginnend - an der ortsfesten Förderbandkonstruktion montiert, mit dieser die Landesstrasse überquert und bis zur Übergabestation geführt wird. Im weiteren Verlauf folgt sie dann mit den mobilen Förderbandeinheiten über die Tagbauflächen dem Abbaugeschehen und endet bei der jeweiligen Aufschlammfläche, die ungefähr der Größe eines Abbaufeldes (= rd. 1,24 ha) entspricht. Für den Schlammtransport ist eine Kreiselpumpe erforderlich, deren Leistung aus dem Kenn- linienfeld (Förderhöhe bezogen auf Fördermenge) zu entnehmen ist, welches in der Projektseinlage 2.2 als Anlage 9.2 beigelegt ist. Allgemein darf an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Leistung bei ca. 90 m<sup>3</sup>/h bzw. bei 15 m Höhe liegen wird.

Technische Daten der Schlammlleitung - Fa. Pipelife (gemäß ÖNORM EN 1452):

- Druckrohr PVC (PN 16; DN 150) / Reg. Nr.: OVGW W1.4014

### **6.3 Oberflächenabdeckung**

Nach dem Abtrocknen und Verfestigen der einzelnen Aufschlammbereiche erfolgt wiederum ab- schnittsweise der Aufbau des Bodenprofils wie in Kapitel 8 beschrieben und damit die Schaffung der Rahmenbedingungen für die dem Flächenwidmungsplan entsprechende Folgenutzung.

Da im Masterplan, der sich ja hauptsächlich am „Konzept zur Sanierung der Materialabbau-Folge- landschaft Köttinger Holz“ orientiert, für das gesamte Projektgebiet eine Reihe verschiedener Folgenutzungsformen vorgesehen sind, wurden dementsprechend unterschiedliche „Bodenaufbau- typen“ (sog. Kultsole) entworfen, die im Kapitel 8 bzw. im Fachbeitrag Boden und Landwirtschaft (UVE-Einlage 3.2) beschrieben und den einzelnen Folgenutzungsflächen zugeordnet sind.

## **7. GRUNDWASSERENTNAHMEBRUNNEN**

### **7.1 Allgemeines**

Hinsichtlich des im Juli 2005 eingereichten Projektes über die geplante Aufschlammung im Ab- baufeld „VKG I“ wurden inzwischen die ASV-Stellungnahmen der Abteilungen WA2 und WA5 übermittelt. Sie werden als maßgeblich auch für das vorliegende Projekt betrachtet und daher aus- zugsweise wie folgt zitiert.

*„.....Weiters kommt es durch das Einleiten des Waschwassers aus der Kieswäsche zu signifikanten Veränderung des Temperaturregimes, damit verbunden der Viskosität und damit zu Veränderungen der Fließgeschwindigkeit im Grundwasserleiter. Die im Grundwasser lebenden Organismengemeinschaften (Bakterien, Pilze, Mehrzeller), welche durch ihren Stoffwechsel eine wasserreinigende Funktion (Selbstreinigungskraft) erfüllen, finden durch diese Temperaturveränderung ihren Lebensraum verändert vor; dies hat unmittelbare Auswirkungen auf ihre Vitalfunktionen. Temperaturerhöhungen können bei Mikroorganismen z.B. auch bei Keimen zu einer unerwünschten Massenentwicklung führen“*

Um die für möglich erachteten qualitativen Auswirkungen auf den Grundwasserstrom möglichst gering zu halten, wird eine Kreislaufführung des Wasch- bzw. Schlammwassers amtlicherseits als notwendig erachtet. Dies erfordert Maßnahmen, die unter Pkt. 7.3 näher beschrieben sind. Trotzdem ist festzustellen, dass beim Aufschlämmen bald ein gewisser Abdichtungseffekt der Schlammflächen gegenüber dem Untergrund infolge der kleinen Teilchendurchmesser eintritt, wodurch der befürchtete negative Effekt der Waschwasserversickerung sich wiederum relativiert.

Der Durchmesser des Brunnen-Absenktrichters bestimmt somit jedenfalls die zulässige Größe / Breite der Aufschlammflächen (siehe UVE-Fachbeitrag Wasser).

## **7.2 Bestehender Schachtbrunnen**

Die Grundwasserentnahme für den Betrieb der Kieswaschanlage erfolgt über den mit Bescheid vom 12.03.1974 (GZ III/1-9933/23-1974) bewilligten, am 10.02.1976 (Zl. III/1-9933/41-1976) kollaudierten Brunnen (Abänderung des Bescheides mit Zl. WA 1-W40.189/2-00 am 17.11.2000) im Betriebsareal der VKG auf dem Gst.Nr. 2485/3. Der Brunnen befindet sich im Bereich einer Aufschlammfläche und dient als Entnahmestelle für das Frischwasser, welches zur Ergänzung der unvermeidbaren Wasserverluste im Verlauf der Kieswäsche benötigt wird.

Er besteht aus zwei Schachtbrunnen mit Durchmessern von jeweils 150 bzw. 200 cm und weist eine Gesamttiefe von rd. 11 m (gemessen von Schachtdeckel-OK) auf. Die beiden Brunnen sind aufgrund der vorhandenen Unterlagen als unvollkommene Brunnen zu betrachten, da der Schlier ca. 1 m unter der Brunnensohle liegen dürfte. Im Brunnen DN 150 sind 2 Unterwasserpumpen (Parallelbetrieb, siehe Anlage 9.4 in Projekteinlage 2.2) und im Brunnen DN 200 ist aus Gründen der Betriebssicherheit 1 Pumpe als Reservepumpe installiert. Die Pumpen werden von Hand aus bei Betriebsbeginn eingeschaltet und in den Pausen bzw. bei Betriebsende abgeschaltet. Die konsentrierte Entnahmemenge beträgt 35,8 l/sek.

Die im Laufe der bisherigen Untergrunderkundung sowie aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Pumpversuches ermittelten hydrogeologisch relevanten Parameter wurden für die rechnerische Ermittlung des Absenktrichters bei stationären Verhältnissen herangezogen und ergibt sich im Falle der primär maßgeblichen Situation des HHGW ein Trichterdurchmesser von rd. 400 m.

Die bestehende Brunnenanlage liegt definitiv im Abstrombereich der künftigen Schlammflächen (Zonen MITTE und SÜD) und deckt somit im ungünstigsten Fall mit seinem Absenktrichter etwa die Hälfte des Projektgebietes im Sinne der Forderung nach einer Waschwasserkreislaufführung ab. Für den westlich anschließenden Streifen ist daher (auch bei einer Überlappung der Einzugs-trichterflächen von ca. 10 m) bei Weglassung der Zone NORD nur noch ein neuer Entnahmebrunnen zu diesem Zwecke zu errichten.

### **7.3 neuer Entnahmehrunnen / Waschwasserkreislauf**

Das im Bereich der Aufschlammflächen in den Untergrund versickernde Waschwasser wird zwar weitgehend mechanisch geklärt und gelangt bei der Versickerung und während der Bodenpassage noch weiter gefiltert wieder ins Grundwasser. Trotzdem ist gemäß den Vorgaben und internen Richtlinien der Abteilung WA2 zum Schutz des Grundwassers eine (Quasi-)Kreislaufführung des Waschwassers vorzusehen.

Die künftige Wasserentnahme für die Kieswaschanlage wird daher ab dem Erreichen des westlichen Randes der Einzugsbreite des bestehenden Brunnens nicht mehr über diesen erfolgen, sondern wird nördlich, grundwasserabstromig der geplanten Aufschlammflächen (am südwestlichen Ende des Abbaufeldes „VKG I“) so situiert, dass das dem Grundwasserkörper durch Versickerung wieder zugeführte Schlammwasser vom neu errichteten Brunnen wieder entnommen und somit die geforderte Kreislaufführung gewährleistet wird.

Der neue Brunnen wird aus Beton-FT-Ringen (DN 2000) hergestellt und – ebenso wie der bestehende - als unvollkommener Schachtbrunnen bis rd. 0,5 m oberhalb der Schlieroberkante bzw. bis rd. 2,5 m unter NGW-Niveau abgeteuft (siehe Projektseinlage 2.3.16). Das Grundwasser wird mittels einer Tauchmotorpumpe (Marke: VOGEL, Baureihe 83 TV), die in den Leistungsdaten jener im bestehenden Brunnen entsprechen muss, über eine Druckleitung (DN 100; PN 10) aus Kunststoffrohren, die über weite Strecken direkt auf der Förderbandkonstruktion montiert sind, bis zu diesem gefördert.

Das bedeutet, dass der bestehende Entnahmehrunnen auch bei Betrieb des neu errichteten Brunnens nicht stillgelegt wird, sondern als Zwischenpumpstation das Waschwasser – so wie bisher – in die Kieswaschanlage fördert.

### **7.4 Nachweis der Reichweite**

Sämtliche in diesem Zusammenhang geführten Nachweise und Berechnungen sind dem UVE-Fachbeitrag Wasser (UVE-Einlage 4) verfasst von Mag. Stephan Dumfarth, zu entnehmen.

### **7.5 Wasserbedarfsermittlung**

Eine Wasserbedarfsermittlung wird nicht vorgenommen, da die bewilligte Konsenswassermenge beim bestehenden Entnahmehrunnen nicht überschritten bzw. ausgeweitet, sondern lediglich phasenweise über den neu errichteten Brunnen entnommen wird.

## **8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER OBERFLÄCHE WÄHREND UND DEREN NUTZUNG NACH BEENDIGUNG DES ABBAUES**

Wie bereits unter Pkt. 1.2.6 ausgeführt, ist das vorliegende Konvolut so aufbereitet, dass damit auch prinzipiell den Anforderungen für einen Abschlussbetriebsplan gemäß § 114 Abs.1, MinroG entsprochen wird (siehe folgende Kapitel). Generell ist jedoch anzumerken, dass es sich jeweils nur um die abschnittsweise Durchführung von Maßnahmen gemäß Ziff. 2 und 3 des Abs.1 handelt.

Eine genaue Darstellung der technischen Durchführung von Schließungs- und Sicherungsarbeiten gem. Ziff.1 sowie etwaige Angaben über die Auflassung von Bergbauanlagen und Betriebseinrichtungen gem. Ziff.4 bzw. die Unterlagen gem. Ziff.6 können erst gemacht / vorgelegt werden, wenn sich das Gesamtvorhaben in etwa 30 bis 34 Jahren seinem Ende nähert.

Die wesentlichen geologisch-lagerstättenkundlichen und derzeit bekannten bergtechnischen Angaben gem. Ziff.5 sind jedenfalls den Unterlagen von Mag. Stephan Dumfarth (GLB und Fachbeitrag Geologie) zu entnehmen.

### **8.1 Aufschlännen von Teilflächen**

Das Wiederaufbringen der Kieswaschschlämme durch eine an der Förderbandstraße montierte, von der Aufbereitungsanlage zum jeweils gerade ausgekiesten, zu rekultivierenden Abbaufeld führende Rohrleitung ist ein umwelt- und ressourcenschonender Teilschritt des geplanten „Maßnahmenpakets“. Es wird damit sichergestellt, dass zum Großteil vor Ort anfallendes Abraummateriale wieder zur Geländemodellierung bzw. für die Anhebung jener außerhalb des Abbaureals zu tief gelegenen, historischen Abbau-Bereiche verwendet wird.

### **8.2 Herstellung standsicherer Endböschungen**

Endböschungen werden in allen 3 Planungszonen entstehen, insbesondere aber im gesamten gemeinsamen Grenzverlauf entlang der Panzerstraße (L 6247), der Westgrenze der Zonen NORD und SÜD sowie der Ost- bzw. Südostgrenze der Zonen MITTE und SÜD.

Je nach Lagerungsdichte des anstehenden Rohstoffes und der Standsicherheit des Materials (siehe Pkt. 5.4.3) entstehen während der Abbautätigkeit mehr oder weniger steile Tagbauböschungen, die nachfolgend mit dem ortseigenen Abraummateriale, punktuell auch mit zugeführtem Fremdmateriale (Bodenaushub) auf die erforderliche Böschungsneigung angeschüttet werden. Die Endausformung sämtlicher Abbau-Böschungen kann aufgrund der in den Abbaufeldern jeweils verfügbaren und disponibaren Abraummassen nahezu vollständig mit grubeneigenem Material ausgeführt werden. Für die Zufuhr von zusätzlich benötigtem Fremdmateriale werden seitens des ASV für Deponietechnik folgende Bedingungen gestellt:

- ✓ Die Zufuhr ist nur für Böschungsschüttungen und als Absturzsicherung (z.B. Wall) möglich (Qualität Klasse A2 nach Leitlinien zum BAWPL und im Übrigen Deponietyp Bodenaushub nach Deponieverordnung - dann objektiv kein Abfall).
- ✓ Die Neigung muss standsicher, aber nicht flacher als 1:3 sein, um noch eine zulässige Baumaßnahme nach den Leitlinien zum Bundesabfallwirtschaftsplan zu sein, und keine Deponie
- ✓ Ausnahme: bei der geplanten Erholungswiese, wo eine ökologische Funktion im weiteren Sinne unterstellbar ist, kann die Neigung ca. 1:10 betragen (muss befahrbar sein, Bewirtschaftung nötig)

Insgesamt ist aufgrund der internen Massenbilanz die Zufuhr von lediglich ca. 7.000 m<sup>3</sup> ausschließlich im Bereich der Planungszone SÜD zur Herstellung der Endböschung nach O/SO notwendig. Im Folgenden wird die Ausbildung der Endböschungen zonal bzw. überblicksartig dargestellt (siehe dazu Übersichtsplan „Ziellandschaft“ Projekteinlage 2.3.18).



Eine detaillierte Beschreibung der Rekultivierungsmaßnahmen erfolgt aus Sicht der einzelnen Materienrechte in den vom Büro land.schafft<sup>®</sup> erstellten Fachbeiträgen Boden und Landwirtschaft, Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Forst- und Jagdwirtschaft, sowie Raum und Landschaft (UVE-Einlagen 3, 5, 6 und 7).

### **8.2.1 Planungszone NORD**

- Nach Norden / L6247(Panzerstraße):  
durchgehend 1:2 gleichförmig verlaufend
- Nach Westen / Gemeindeweg (Gst.Nr.2525):  
Unterschiedlich verlaufend, von Steilabbrüchen mit 1:1/1:2 im Bereich anstehender Konglomeratbänke, über steile Böschungen 2:3 bis abgeflachte Bereiche 1:5
- Nach Süden / alte Abbaufäche („HASENÖHRL I“):  
Flache 1:5 bis 1:10, Richtung Osten auf 0 m verlaufende Böschung
- Nach Osten / alte Abbaufäche („VKG I“):  
Fläche 1:8 bis 1:10 gleichmäßig verlaufende Böschung

### **8.2.2 Planungszone MITTE**

- Nach Norden / L6247 (Panzerstraße):  
durchgehend 1:2 gleichförmig verlaufend
- Nach Westen / alte Abbaufäche:  
Flache 1:5 bis 1:8, gleichmäßig verlaufende Böschung
- Nach Süden / alte Abbaufäche, Gemeindeweg (Gst.Nr. 2683/2):  
Unterschiedlich verlaufend; von höherem Niveau auf altes Abbauniveau steilere 1:3 bis abgeflachtere > 1:5 unregelmäßige Bereiche, entlang Weg regelmäßige, vorhandene Wegböschung
- Nach Osten / Agrarweg (Gst.Nr. 2684), Feldflur:  
Unterschiedlich verlaufend, von Steilabbrüchen mit 1:1/1:2 im Bereich anstehender Sandlinsen bzw. Konglomeratbänke, über steile Böschungen 2:3 bis abgeflachte Bereiche 1:5

### **8.2.3 Planungszone SÜD**

- Nach Norden / alte Deponie, Gemeindeweg (Gst.Nr. 2496):  
Unterschiedlich verlaufend; von niederem Niveau auf höheres Deponieniveau mind. 1:3 bis 1:5, bis zu 1:8 abgeflachte, unregelmäßige Bereiche, entlang Weg regelmäßige, vorhandene Wegböschung
- Nach Westen / Agrarweg (Gst.Nr. 2654):  
Flache 1:3 bis 1:4, gleichmäßig verlaufende Böschung auf höheres Niveau Thurnsdorfer Ebene

➤ Nach Südosten bzw. Osten / Landesstraße (Gst.Nr. 2700), Agrarweg (Gst.Nr. 2681):

Unterschiedlich verlaufend, von Steilabbrüchen mit 1:1/1:2 im Bereich anstehender Sandlinsen bzw. Konglomeratbänke, über steile Böschungen 2:3 bis abgeflachte Bereiche 1:5; extrem abgeflachte Zone entlang NO-Ecke/Gemeindeweg mit bis zu 1:10 (= künftiger Wiesenhang)

### **8.3 Erosionssicherung der Tagbauränder und -böschungen**

Abhängig von den bodenmechanischen und bepflanzungstechnischen Eigenschaften der für die Endböschungsgestaltung verwendeten Abraum- und Bodenaushub-Materialien sind Erosionssicherungsmaßnahmen vorzusehen in Form von Erdwällen oder von Fang- bzw. Versickerungsmulden entlang der Tagbauränder.

### **8.4 Oberflächengestaltung und -aufbau**

Das Ausgangsniveau für sämtliche geländemorphologische Gestaltungsmaßnahmen ist gemäß den ASV-Vorgaben der stets einzuhaltende Mindestschutzabstand zu dem für die jeweilige Planungszone geltenden HGW von 2 m. Die Projektwerber entscheiden daher generell auf die jeweiligen Abbaufelder jene Kieswaschschlamm- und Abraummächtigkeiten aufzubringen, die sich im jeweiligen Abbaufeld/-abschnitt ergeben (= Prinzip der nachfolgenden Rekultivierung).

Für den neu geschaffenen, Bodenkörper wurden - abgestimmt auf die vorgesehene, künftigen Folgenutzungsform und -art verschiedene „Bodenaufbautypen“ (sog. Kultusole) entworfen, die im Rekultivierungsplan und in dem vom Büro land.schafft<sup>®</sup> verfassten Fachbeitrag Boden und Landwirtschaft (UVE-Einlage 3.2) dargestellt sind.

### **8.5 Rekultivierung / Renaturierung / Wiedernutzbarmachung**

Das abgeschobene Rekultivierungsmaterial wird auf eigenen Lagerflächen, teilweise auch in Form von Begrenzungswällen im Tagbauareal vorrätig gehalten. Damit wird sichergestellt, dass dieses Material zweckgebunden vor Ort verbleibt und nicht verkauft wird.

Nach Erreichen der projektierten Oberflächenkoten bzw. Abtrocknung und Verfestigung der Aufhöhungsoberfläche wird diese zur Ermöglichung der Folgenutzung mit kulturfähigem Mutterboden (replantierter Waldboden, Wald- oder landwirtschaftlicher Boden-Humus und Zwischenboden) in der ursprünglichen Mächtigkeit abgedeckt. Die hierfür notwendigen Erdarbeiten werden mit den bei der Gewinnung im Einsatz stehenden Maschinen ausgeführt und die rekultivierten Flächen nach und nach für die Folgenutzung freigegeben.

Als letztmalige Vorkehrung ist nach Rekultivierung des letzten Abbaufeldes der Rückbau der bis dahin verbliebenen Förderbandtrasse (5 m Breite) vorzusehen, der vom letzten Abbaufeld Richtung Betriebsstandort rückschreitend erfolgt, mit Rekultivierungszielen entsprechend der jeweils umliegenden Flächennutzungen.

## **8.6 Oberflächenwassererfassung und -behandlung**

Aufgrund der sehr flachen Ziel-Geländemodellierung wird es bei durchschnittlichen Niederschlagsereignissen zu kaum einem bzw. keinem Zufließen von (mit Agrar-Chemikalien angereichertem) Oberflächenwasser von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Fläche des Planungsgebietes = Fläche des Einzugsgebietes) kommen und kann somit auch die Konzentration von Oberflächenwasser weitgehend vermieden werden.

Die Ausbildung lokaler Geländesenken (Gesamtausmaß dieser periodisch vernässten Feuchtflächen, regelmäßig trocken fallend mit punktuellen Tümpeln beträgt rd. 11.700 m<sup>2</sup>) ermöglicht das Versitzen / Verdunsten der anfallenden Oberflächenwässer. Zusätzlich werden an einzelnen Stellen mineralisch abgedichtete Becken und Mulden angelegt, die im Falle von Extrem-Niederschlagsereignissen die abfließenden Oberflächenwässer auffangen. Somit werden auch gleichzeitig dauernd überstaute Tagwasser-Tümpel (rd. 20.700 m<sup>2</sup> dauernd vernässte Feuchtfläche, randlich regelmäßig trocken fallend, mit insgesamt rd. 6.800 m<sup>2</sup> Teichflächen) und periodisch trocken fallende, wechselfeuchte Flächen geschaffen.

Diese Feuchtflächen werden frostsicher, mindestens 2 m über HHGW-Niveau angelegt, indem auf die abgetrockneten Schlammflächen weiterer Kieswaschschlamm in Form einer zweilagigen Dichtung (2 x 30 cm) aufgebracht wird, wobei in jede der beiden Dichtschichten (Lösch-)Kalk eingearbeitet / -gefräst (Stabilit-Methode) wird. Damit kann einerseits das angestrebte Ziel des Wasserrückhaltes auch langfristig gewährleistet und andererseits negative Auswirkungen eines flachen, eutrophen Gewässers auf das darunterliegende Grundwasser vermeiden werden.

Bei entsprechender baulicher Ausführung dieser Feuchtflächen ist eine qualitativ nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht zu erwarten bzw. kann diese nach fachlichem Ermessen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des detaillierten Aufbaus dieser Feucht- und Nassflächen wird auf Fachbeitrag Boden (UVE-Einlage 3.2) verwiesen.

Wie in den Folgenutzungsplänen dargestellt, werden die Feuchtflächen im Einzelnen in folgenden Bereichen angelegt:

- ✓ dauernder Teich im Bereich VKG II Süd
- ✓ wechselfeuchte Senken südlich der ehemaligen Deponie (VRG)
- ✓ südliche und östliche Kurzumtriebsflächen
- ✓ sowie viele kleinere verteilt über gesamtes Wiederaufforstungsgebiet

## **8.7 Abtragung und Entfernung stillgelegter Anlagen und Einrichtungen**

Nach Abschluss des Vorhabens werden – mit Ausnahme des bestehend bleibenden Entnahmebrunnens und der Grundwassersonden – sämtliche für den Aufschluss und Abbau erforderlichen Betriebseinrichtungen entfernt. Das Areal wird für die im Flächenwidmungsplan vorgesehene Folgenutzung vorbereitet.

## 9. BETRIEBSPHASENABLAUF

Das gesamte Tagbauvorhaben ist als kontinuierlicher Ablauf von im Wesentlichen 3 Betriebsphasen bzw. -zuständen (**AUFSCHLUSS – ABBAU – REKULTIVIERUNG / ABSCHLUSS**) zu verstehen, die gemäß den u.a. Projekteinlagen in der jeweils angegebenen Reihenfolge (> laufende Nummerierung / Bezeichnung der Abbaufelder) und Chronologie sowie innerhalb eines so genannten Abbaubereiches erfolgen werden. Unter die **Aufschlussphase** wird in der Regel – falls erforderlich – das Roden des vorhandenen Bewuchses sowie das Abschieben des Humushorizontes bzw. das flächenhafte Abtragen der Überlagerungsschicht subsummiert.

In der **Abbauphase** geschieht die eigentliche Gewinnung des wirtschaftlich verwertbaren Rohstoffes („Betonsootter“) in 2 bis 3 Etagen. Unter **Rekultivierung** werden im gegenständlichen Fall alle Maßnahmen verstanden, die nach dem Erreichen der projektierten Grubensohle (2 m über HHGW) stattfinden. Dazu gehören jedenfalls das Anheben der Abbausohle durch Aufschlännen um ca. 1 m (Kap. 8) und das anschließende Aufbringen von bewuchsfähigem, zwischengelagertem Humus und erdigem Material für die vorgesehene Folgenutzung.

Zur Veranschaulichung dieses Ablaufes wurden insbesondere die Projekteinlagen 2.3.6 bis 2.3.8 (Abbauphasenplan) und der Bauzeitplan (Balkendiagramm, Anlage 16, UVE-Einlage 2.2) erstellt. Aber auch aus den Profilen ist herauszulesen, welche der 3 Phasen im jeweils angegebenen Zeitraum und Abbaubereich gerade stattfindet.

Es ist dieses Kapitel daher lediglich als eine Art „**Gebrauchsanleitung**“ für die **Handhabung und das richtige „Lesen“** dieser Unterlagen zu verstehen, damit nach Möglichkeit jeder auch zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Projekt Befasste nachvollziehen und besonders auch nachprüfen kann, ob der vorgegebene Zeitrahmen eingehalten wird.

Die **Projekteinlagen 2.3.6 bis 2.3.8** sind einfache Übersichtslagepläne mit der Unterteilung der Planungszonen nach den bewilligten Abbaubereichen und wiederum deren Untergliederung in die dem geplanten Betriebsablauf entsprechend nummerierten Abbaubereiche bzw. deren Untereinheiten, die Abbaufelder. In der **Projekteinlage 2.2** (Anlagensammlung) ist eine Darstellung des Betriebsablaufes in Form eines Balkendiagramms, welches speziell einen SOLL-IST-Vergleich des zeitlichen Verlaufes der geplanten Maßnahmen ermöglicht, enthalten.

## 10. VORGESEHENE NUTZUNG DES BERGBAUGELÄNDES NACH EINSTELLUNG DER BERGBAUTÄTIGKEIT

### 10.1 Allgemeines

Die vorgesehene Art der Folgenutzung des Bergbaugeländes nach Einstellung der Bergbautätigkeit ist weitestgehend bereits durch das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde St. Valentin (ausgehend vom „Konzept zur Sanierung der Materialabbau-Folgelandschaft Köttinger Holz“) festgelegt. Ein wesentliches Merkmal der künftigen Nutzung des Areals wird die Funktion als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der Stadt St. Valentin darstellen. Aber auch die Möglichkeit zur Weiterentwicklung des nordwestlich der Umfahrungsstraße Neu-Thurnsdorf gelegenen Betriebsgebietes bis über die Trasse der Westbahn nach Süden ist ein Aspekt, dem mit dem Masterplan Rechnung getragen wird.

Die Möglichkeiten und speziellen sich aus der Vorgeschichte der einzelnen Flächen ergebenden Rahmenbedingungen für die Folgenutzung wurden nicht zuletzt aus Erwägungen des Gewässerschutzes vom zuständigen ASV wie folgt (stichwortartig) formuliert:

- ✓ *Abstimmung auf Bodenaufbau/Rückhaltevermögen*
- ✓ *planliche Ausweisung jeweils der Lage, des Aufbaues und der Nutzungsart*
- ✓ *Bereich Landwirtschaft auf Teil der ehemaligen Bodenaushubdeponie ohne weitere Beschränkungen möglich*
- ✓ *Landwirtschaft auf später geplantem Betriebsgebiet (zwischen Abbauzonen Nord und Mitte sowie Zone Mitte und Teil von Zone Nord) als "Kurzumtriebsfläche" in extensiver Form (ohne Düngung etc.)*
- ✓ *Keine Aufforstung auf Baurestmassendeponie*
- ✓ *Böschungflächen als Forst/Waldsukzessionsfläche, außer geplante Erholungswiesenfläche (extensiv)*

Zur Erreichung dieser Planungsziele ist ein ganzes Maßnahmenpaket vorgesehen, welches im Folgenden übersichtsweise dargestellt und aus Sicht der einzelnen Materienrechte in den vom Büro land.schafft<sup>©</sup> erstellten Fachbeiträgen Boden und Landwirtschaft, Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Forst- und Jagdwirtschaft, sowie Raum und Landschaft (UVE-Einlagen 3 - 7) näher erläutert wird.

## **10.2 Planungszone NORD**

Folgenutzung Wald und Ökoflächen (Sukzessionsbrachen mit Wasser- und Feuchtflächen innerhalb des Waldgebietes) auf ca. 10,2 ha, inkl. der zusätzlichen Aufforstung der danebenliegenden ausgekiesten Schottergrube (ehemals Landwirtschaft). Weitere angrenzende Abbauflächen werden unabhängig vom Masterplan forstlich rekultiviert.

## **10.3 Planungszone MITTE**

Folgenutzung Wald auf ca. 12 ha mit großen Ökoflächen-Anteilen (Sukzessionsbrachen mit Wasser- und Feuchtflächen), sowie landwirtschaftliche Nutzung (ca. 14,7 ha), die ausschließlich als Kurzumtriebsflächen (nach dem NÖ Kulturlächenschutzgesetz 1994) für eine kurzfristige Bestockung bis zu 30 Jahre vorgesehen sind. Sie dienen auf Wunsch der Standortgemeinde St.Valentin als Vorbehaltsflächen für eine spätere potenzielle Nutzung als Bauland-Betriebsgebiet entlang der geplanten, ebenfalls künftig durch die Flächen führenden Umfahrungsstraße. Die verbleibenden, angrenzenden ehemaligen Abbauflächen werden für die Wald- und Ökoflächen mit verwendet. (Diese Bilanz schließt den Abschnitt VKG III A mit ein – siehe oben).

## **10.4 Planungszone SÜD**

Folgenutzung zusammenhängende Waldfläche auf ca. 21,6 ha mit großen Ökoflächen (Sukzessionsbrachen mit Wasser- und Feuchtflächen), inklusive einem dauerhaften Teich im Bereich der ehemaligen Abbaufläche VKGII. Landwirtschaftliche Flächen nur mehr in Form von Wiesenbeständen im Bereich der ehemaligen Baurestmassen-Deponie (ca. 1 ha) und im nordöstlichen Eck der Planungszone entlang des Gemeindeweges bis zum Teich ein flacher Wiesenhang (ca. 1 ha), sowie eine ca. 0,18 ha große replantierte Trocken-Rasen-/Wiesen-Böschung am Übergang zur ehemaligen Deponiefläche - alle für Naherholungsnutzung. Dabei inkludiert ist als zusätzliche Aufforstung die gesamte ehemalige Deponiefläche.

## 11. EMISSIONEN / IMMISSIONEN

### 11.1 Lärm und Luftschadstoffe

In den von TAS und der NUA erstellten Gutachten betreffend Schall- und Luftreinhalte-technik (siehe UVE-Einlagen 8 und 9) werden konkrete Aussagen über das Emissionsverhalten des geplanten Tagbauvorhabens hinsichtlich Lärm, Staub und Abgase und über die zu erwartenden Immissionen im Bereich der nächstgelegenen (Wohn-)Nachbarschaft gemacht.

Zusammenfassend lässt sich für die durch das Vorhaben bedingte künftige schalltechnische Situation nachweisen, „...*dass bei plan- und projektgemäßer Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sowie bei Einhaltung der aus schalltechnischer Sicht erforderlichen Maßnahmen immissionsseitig Pegelwerte zu erwarten sind, welche in den Betriebsphasen zu keiner Anhebung der ansonsten ortsüblichen Immissionssituation führen.*“

Für die lufttechnische Situation ergibt die Immissionsprognose, dass „...*die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft im Untersuchungsraum während aller Betriebsphasen (Aufschluss-, Abbau- und Rekultivierungsarbeiten) eingehalten werden.*“

### 11.2 Schutzmaßnahmen

Beim Abbau gehen von der Anlage Emissionen in Form von Staub, Lärm, Abgasen und Erschütterungen aus. Diese werden – um einen ausreichenden Nachbarschaftsschutz zu erreichen - jeweils ihrer Art bzw. Entstehungsquelle und dem Stand der Technik entsprechend mit den geeigneten Mitteln und organisatorischen Maßnahmen vermieden, so weit wie möglich verhindert oder zumindest reduziert.

Es besteht somit einerseits die Verpflichtung des Emissions- bzw. Immissionsschutzes und andererseits müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit Emissionen durch geeignete Kontrolleinrichtungen und Beweissicherungsmaßnahmen (rechtzeitig) erkannt werden.

#### 11.2.1 hinsichtlich Lärm

Lärmemissionen entstehen beim Materialabbau durch den Einsatz von Erdbaumaschinen wie z.B. Schubreue, Radlader oder Bagger sowie durch den Transport mit dem Förderband und den nur in der Anfangsphase eingesetzten LKW.

Abgesehen von den emissionsseitigen Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. die Verwendung von neuesten, nach dem Letztstand der Technik schallgedämpften bzw. leise laufenden Fahrzeugen, werden lt. TAS-Gutachten im vorliegenden Projekt folgende technische und organisatorische Schallschutzmaßnahmen festgelegt:

1. Begrenzung der immissionswirksamen Schallleistung (Emission) der Förderbandanlage mit LW,A,IMMI < 77 dB zur Sicherstellung von anrainerseitigen Immissionsanteilen vergleichbar den, vor Ort dokumentierten niedrigen Basispegeln zur Tageszeit
2. lärmschutzorientierte Abbautechnik beim Rohstoffabbau im westlichen Bereich der Abbauzone "Süd" (Abbaufelder 13a-c, 14a-c und 15a-b)

3. Der Abbau ist organisatorisch so durchzuführen, dass der zur Gewinnung eingesetzte Radlader während der Rohstoffgewinnung ein rund 5 m niedrigeres Standniveau gegenüber dem Oberbauplanum (Ursprungsgelände minus dem Abtrag des Aufschlusses) hält.
4. Die Bewegungsrichtung des Abbaues hat so zu verlaufen, dass die durch den Niveauunterschied entstehende "Schutzkante" in Richtung der westlichen Anrainer im Bereich "Thurnsdorf" als auch in Richtung der nordwestlichen Anrainer im Bereich "Gollensdorf" immer beibehalten wird.
5. Zur Beweissicherung und Kontrolle in Bezug auf die, in der gegenständlichen Untersuchung zum Zwecke des Nachbarschaftsschutzes getroffenen Begrenzungen von Anlagenteilen sind schalltechnische Abnahmemessungen nach Inbetriebnahme als Kontrolle vorgesehen.

### **11.2.2 hinsichtlich Staub**

Staubemissionen werden generell während der Abbautätigkeit durch den Lösevorgang mittels Radlader oder Kettenbagger, den Transport per LKW bzw. Muldenkipper sowie durch den Einbau des Hinterfüllgutes im Böschungsbereich verursacht. Als emissionsintensivste Phase wurden von der NUA die Bau- und Errichtungsarbeiten für die 3 Unterquerungsbauwerke der Förderbandstraße ermittelt, die jedoch auf 4 bis 5 Wochen beschränkt bleiben.

Immissionsschutz hinsichtlich Staub kann nur bzw. muss schon vorbeugend emissionsseitig erfolgen. Als Stand der Emissionsminderungstechnik bei diffusen Staubemissionsquellen gilt die Befeuchtung mittels Wasser. Da der Immissionsberechnung für den Fall des Einsatzes von LKW / Muldenkippern bei trockenen Bedingungen bereits eine Befeuchtung der Fahrwege zugrunde gelegt wurde, wird zur Gewährleistung einer sicheren Grenzwerteinhaltung die regelmäßige Befeuchtung der Fahrstrecken als vorbeugende Emissionsminderungsmaßnahme festgelegt.

Der Einsatz von eingehausten Förderbändern als weitest möglicher Ersatz des Transportmittels Lastkraftwagen bringt eine weitere Reduktion der Staubbelastung. Während des dem Abbau unmittelbar nachfolgenden Schlämmbetriebes werden keine Emissionen in Form von Staub, Lärm und Abgasen ausgehen, da auf der betroffenen Fläche lediglich mittels einer Rohrleitung Schlämmlösungswasser aus der Kiesaufbereitungsanlage der VKG aufgebracht wird. Lediglich die im Anschluss daran durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen (Wiederaufbringen des zwischengelagerten Mutterbodens in der ursprünglichen Mächtigkeit mittels der im Betrieb befindlichen Erdbaumaschinen) werden derartige Emissionen verursachen, welche jedoch nur in untergeordnetem Ausmaß und innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes verursacht werden.

### **11.2.3 hinsichtlich Geruch**

Da ausschließlich mit inerten Materialien manipuliert wird, ist nicht zu erwarten, dass es zu Geruchsentwicklungen kommen wird.

### **11.2.4 hinsichtlich Abgase**

Diese werden hauptsächlich durch die für den Abbau in Verwendung stehenden Maschinen verursacht. LKW als Transportfahrzeuge werden lediglich für den Abtransport des aufbereiteten Rohstoffes zum Einsatz kommen. Hiezu wird ebenfalls auf die o.a. Sachverständigengutachten verwiesen.

### **11.2.5 hinsichtlich Erschütterungen**

Aufgrund langjähriger Erfahrungen im Bereich der Rohstoffgewinnung kann generell festgestellt werden, dass es bei den am häufigsten angewendeten Methoden des Lösens von Lockergestein (keine Sprengarbeiten erforderlich) zu keinen übermäßigen, die Umwelt beeinträchtigenden Erschütterungen durch die verwendeten Baumaschinen / Fahrzeuge kommt und ist daher von nur geringfügigen kaum wahrnehmbaren Auswirkungen auszugehen. Aufgrund der Abstände zur nächst gelegenen Bebauung ist daher nicht zu erwarten, dass durch den geplanten Anlagenbetrieb im näheren Umfeld Belastungen für Mensch und Natur auftreten, die über das derzeit vorhandene Maß hinausgehen.

### **11.2.5 hinsichtlich Lichtemissionen**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass kein regelmäßiger bzw. „systematischer“ Einsatz von Licht erfolgen wird, da normalerweise mit Einbruch der Dunkelheit (die Winterpause beträgt zumindest 2 Monate) kein Betrieb im Tagbau erfolgt. Sollte in dringenden Ausnahmefällen oder während der Übergangsphasen zum Winter und Frühjahr doch die Verwendung von Licht erforderlich sein, dann werden die Scheinwerfer am Radlader so eingestellt, dass der Lichtkegel nur den Arbeitsbereich erfasst. Die Förderbandstrasse ist nicht beleuchtet und kommt Licht auch hier nur in den seltenen Fällen, wenn Wartungsarbeiten bei Dunkelheit durchzuführen sind, zum Einsatz.

## **11.3. Mögliche Auswirkungen auf Gewässer**

### **11.3.1 Oberflächengewässer / Vorfluter**

Wie unter Pkt. 3.5.2 bereits beschrieben, verläuft als nächstgelegener natürlicher Vorfluter mindestens 1,4 km östlich der beantragten Flächen ein namenloses Gerinne, welches südlich von St. Valentin aus dem Erlabach ausmündet. Es befindet sich weit außerhalb des Projektgebietes und ist für dieses als Vorfluter nicht relevant.

Der Oberwasserkanal des Ennskraftwerkes ist ein künstliches, abgedichtetes Gerinne, hat einen Mindestabstand von ca. 130 m zum nördlichsten Punkt des geplanten Vorhabens und liegt zudem teilweise über dem umgebenden Gelände. Es ist daher nicht möglich, dass durch die geplanten Maßnahmen irgendwelche negative Auswirkungen auf diese Oberflächengewässer zu erwarten sind. Stehende Gewässer gibt es im Gebiet weder historisch noch aktuell, mit Ausnahme eines von der Jägerschaft südlich der Abbauzone Nord errichteten Folien-Teiches mit ca. 150 m<sup>2</sup>, der von den Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen jedoch völlig unberührt bleibt.

### **11.3.2 Grundwasser (mögliche qualitative Auswirkungen)**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch die am Betriebsstandort der VKG angewandte Form der Kieswäsche lediglich eine Beladung des Wassers mit mineralischen Feinstoffen (Schluffe, Tone), jedoch keinerlei chemisch-physikalische Veränderung des Wassers erfolgt, da keine Zusatzstoffe (Fäll- oder Flockungsmittel) dem Waschwasser beigegeben werden. Im Zuge der Kieswäsche kommt es zu keinen nachteiligen chemisch-physikalischen Veränderungen des Grundwassers, da es sich bei den angesprochenen Feinteilen um Materialien handelt, die ja zuvor noch Bestandteil der grundwasserüberdeckenden Bodenschichten waren und bei der Grundwasserneubildung durch Versickerung des Niederschlags ursprünglich ebenfalls durchströmt wurden.



Das Schlammwasser mit Feinstteilen ( $< 0,063$  mm) gelangt auf die geplanten neuen Schlammflächen, wo die Inhaltstoffe gravitativ sedimentieren und das Wasser über die oberflächennahe Auflandungsschicht in den Kieskörper infiltriert und im weiteren Verlaufe dem Grundwasser wieder zugeführt wird. In dieser Filterstrecke werden noch etwaige Feinteile zurückgehalten.

Die aufgeschlammten mineralischen Feinteile haben ihrerseits eine hohe Filter- und Adsorptionsfähigkeit, sodass gegebenenfalls über die Atmosphäre auf die Oberfläche der Schlammflächen eingetragene Schadstoffe hier zumindest ebenso gut zurückgehalten werden, wie in der relativ geringmächtigen Humus- und Verwitterungsschicht an der Oberfläche des Kiesvorkommens.

### **11.3.3 Grundwasser (mögliche quantitative Auswirkungen)**

Theoretisch ist eine quantitative Beeinträchtigung des Grundwasserregimes durch Veränderung des Wasserdargebotes in Form von Hinzugabe oder Entnahme und / oder durch Veränderung der Abstrom- bzw. Wasserstandsverhältnisse im Grundwasserleiter denkbar.

Die Möglichkeit einer Veränderung der Grundwasserverhältnisse in Form einer Anhebung des Grundwasserstandes bedingt durch den Austausch des anstehenden, relativ gut durchlässigen Schotters durch feinkörnigen Schluff und Ton infolge des Aufschlammens der zu tief abgebauten Flächen wurde im Detail bereits 1997 im Rahmen einer grundwasserhydraulischen Beurteilung betreffend den geplanten Materialaustausch auf den Parz.Nr. 694/1+2, 2486, 2487 bis 2500 in der KG Thurnsdorf durch die VKG untersucht. Diese von den DI Dr. J. Fürst und H. Brandecker durchgeführte Modellstudie über die grundwasserhydraulischen Auswirkungen des damals geplanten Materialaustausches ergab zusammengefasst das Ergebnis, dass der Material-austausch Anhebungen des Grundwasserstandes von deutlich weniger als 10 cm bewirkt und des-halb keine nachteiligen Auswirkungen auf die nächstgelegenen Wasserbenutzungsrechte (Nutz-wasserbrunnen) zu befürchten sind.

Für die neuen Abbau- und Aufschlammflächen brauchen derartige Überlegungen nicht angestellt werden, da die Abbausohle generell mit 2 m über HHGW festgelegt wurde.

Eine Einspeisung im eigentlichen Sinn durch z.B. Schluckbrunnen erfolgt im konkreten Fall nicht. Das im Anfangsstadium etwas rascher, jedoch mit zunehmender Dauer immer langsamer vor sich gehende Versickern des Waschwassers von den Schlammflächen hat insgesamt keine nennenswerte nachteilige Auswirkung auf das Grundwasserregime im Projektsgebiet. Eine Entnahme von Grundwasser erfolgt zwar über den neu zu errichtenden Entnahmehrunnen und weiterhin auch (phasenweise) über den bestehenden Brunnen am Areal des Kieswerkes. Da der bewilligte Konsens nicht überschritten wird, ist davon auszugehen, dass dadurch das Grundwasser-regime nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

Die Verdunstung von der Oberfläche der geplanten Schlammflächen ist von diversen Klimafaktoren abhängig, stellt aber in der gesamten wasserwirtschaftlichen Betrachtung keinen entscheidenden Faktor dar. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, dass durch den Kiesabbau und die im Betriebsareal freigelegten, gut niederschlagsdurchlässigen Bodenschichten es zumindest vorübergehend zu einer gegenüber früheren Verhältnissen verstärkten Grundwassernachlieferung kommt, die eine allfällige Verdunstung von der Oberfläche der Schlammflächen wahrscheinlich bei weitem kompensiert.

## **11.4. Maßnahmen zum Schutz / zur Gewährleistung der Reinhaltung der Gewässer**

### **11.4.1 Waschwasserkreislaufführung**

Obwohl weder qualitative noch quantitative Beeinträchtigungen des Grundwasserregimes im Umfeld der Anlage zu befürchten und auch in der bisherigen Abbautätigkeit aufgetreten sind, sind die Schlammflächen und der Brunnen so zueinander situiert, dass das versickernde Waschwasser wieder den Brunnen (alt und neu) zufließt und damit quasi eine „Kreislaufführung“ – zumindest während des Pumpbetriebes - erreicht wird.

Grundsätzlich bestünde auch die Möglichkeit der Waschwasserkreislaufführung über Gelände, wobei die Reinigung - unter Vermeidung der Zugabe von Flockungsmittel - durch groß dimensionierte Absetzbecken erfolgen muss. Abgesehen von den ohnehin unvermeidbaren Wasserverlusten ist jedoch auch hier ein Teilstrom von etwa 10 % der Umlaufmenge für die Ausschleusung des Schlammes, der auch in diesem Fall in einem Schlammbecken abgefangen werden müsste, erforderlich, was wiederum durch Frischwasserentnahme aus dem Grundwasser zu bewerkstelligen wäre.

### **11.4.2 Kontrollierte / begrenzte Zufuhr von Fremdmaterial**

Es gilt die generelle Vorgabe, dass Fremdmaterial als Schüttmaterial ausschließlich und nur in dem hierfür erforderlichen Ausmaß (max. 7.000 m<sup>3</sup>) im Bereich der Endböschungen von Planungszone Süd nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes (Klasse A2) und der Deponieverordnung verwendet werden darf. Diesbezüglich und hinsichtlich die Aufbringung von Abraum und Oberbodenmaterial im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen kann dem ESW-Gutachten entnommen werden, dass aufgrund der geogenen Hintergrundbelastung des untersuchten Unter- und Oberbodens der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen eine Anschüttung der Böschungen mit Fremdmaterial (Bodenaushub), welches im Mittelwert die Gesamtgehalte der festgestellten Hintergrundbelastung einhält, eingesetzt werden kann. Der Bodenaufbau mit dem zugeführten Material geschieht dabei ebenso wie in den übrigen Bereichen (siehe Fachbeitrag Boden und Landwirtschaft UVE-Einlage 3 vom Büro land.schafft<sup>©</sup>)

### **11.4.3 Grundwasserbeweissicherung**

Schon im Rahmen früherer Bewilligungsverfahren wurden Beweissicherungs sonden vorgeschrieben und errichtet (siehe UVE-Einlage 2.4, Übersichtsplan), die auch zum Teil für das Erweiterungsvorhaben verwendet werden können. Wie den Unterlagen von Mag. Dumfarth zu entnehmen ist, wurden am Nordrand des Projektsgebietes zwei und am südlichen, oberstromigen Eckpunkt der Planungszone SÜD eine weitere Aufschlussbohrung zu Grundwassersonden ausgebaut, die in Zukunft zu Beweissicherungszwecken herangezogen werden sollen. Ein mit der Abteilung WA5 fachlich abgestimmter Vorschlag zur Durchführung eines Grundwasserbeweissicherungsprogrammes unter Einbeziehung einer schon bestehenden Grundwassersonde erfolgt im Fachbeitrag Wasser von Mag. Stephan Dumfarth.

### **11.4.4 Emissions- und Immissionskontrolle**

Eine laufende Kontrolle bzw. Aufzeichnung der Lärm-, Staub- und Abgasemissionen und – immissionen erscheint im gegenständlichen Fall nicht zielführend, sondern es wird in Form von Betriebsvorschriften oder entsprechend formulierten Bescheidauflagen definiert, wie der Betrieb geführt bzw. welche betriebstechnische Vorkehrungen schon im Vorfeld getroffen werden müssen, damit es zu keinen das Maß der Zumutbarkeit übersteigenden Emissionen kommen kann.

Da durch das geplante Vorhaben bei plan- und vorschriftsgemäßem Betrieb kein Sickerwasser entsteht, welches zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnte, sind daher nach fachlicher Einschätzung mit Ausnahme der Waschwasserkreislaufführung, der kontrollierten / begrenzten Zufuhr von Fremdmaterial und der Grundwasserbeweissicherung keine weiteren Kontrollmaßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich.

## **12. ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ**

Sämtliche Infrastruktureinrichtungen zur Ver- und Entsorgung des Abbaubetriebes liegen jenseits der Landesstraße im bestehenden Betriebsgebiet und wurden in allen bisherigen Genehmigungsverfahren für den Arbeitnehmerschutz bestätigt: Gas-, Strom- und Wasserversorgung, Abwasser-, und Abfallentsorgung sind genehmigt. Die Betreiber achten während der gesamten Dauer des Gewinnungsbetriebes auf die Einhaltung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und dessen einschlägigen Verordnungen.

### **12.1 Betriebsbeschreibung**

Die Zahl der im Bereich der Abbauflächen beschäftigten Arbeitnehmer der VKG ist je nach Abbauphase und –fortschritt mit mindestens 2 bis maximal 4 Personen begrenzt. Der gemeinsam durch die VKG GmbH und die Hasenöhrl GmbH betriebene Tagebau mit allen zugehörigen Tätigkeiten und Maßnahmen, wie auch der Betrieb der Aufbereitungsanlage finden in der Regel das ganze Jahr über werktags von 5<sup>30</sup> bis 19<sup>00</sup> Uhr, in Ausnahmefällen von 4<sup>00</sup> bis 20<sup>00</sup> Uhr bzw. in seltenen Sonderfällen (3 oder 4 mal im Jahr) auch an Samstagen von 6<sup>00</sup> bis 13<sup>00</sup> Uhr, mit Ausnahme der witterungsbedingten Stillstandzeiten im Winter statt.

Für die Erweiterung des Abbaubetriebes werden die unter Pkt. 5.5 und 5.6 beschriebenen baulichen bzw. maschinenbautechnischen Anlagen errichtet. Sämtliche Infrastruktur ist in den jenseits bzw. nördlich der Landesstraße liegenden Betriebsflächen bereits vorhanden und genehmigt.

Für den Abbau sind unterschiedliche Betriebsmittel notwendig, in den jeweiligen Gebirgs- und Lagerstättenverhältnissen angepassten Kombinationsmöglichkeiten für die Löse-, und Förderarbeiten bei den erforderlichen Massenbewegungen des Abraums. Der Abbau selbst erfolgt durch einen Hydraulikbagger (Typ CAT 330), der das Material direkt über Aufgabetrichter auf die Förderbandanlage ablädt. Für den Zeitraum der Entfernung des Oberbodens kommt zudem eine Schubreupe (Typ CAT D6M) zum Einsatz, sowie ein Radlader (Typ Volvo L150) und – ausschließlich in der Anfangs- und Endphase - LKWs zur Verbringung des Abraum-Materials auf die Zwischenlagerflächen (benachbarte Parzellen). Für den Zeitraum der Rekultivierung wird ebenfalls eine zusätzliche Schubreupe verwendet.

Der Abtransport des Abbaumaterials ausschließlich von Teilen des Abbaufeldes 1a erfolgt mit LKW's bzw. Muldenfahrzeugen von der Abbaufläche Richtung Nordosten, auf der bestehenden Bau-/Betriebsstraße über die bestehende Auf-/Abfahrtsrampe, die Landesstraße L 6247 querend, in das vorhandene Betriebsgebiet. Der Oberboden wird in den unmittelbar angrenzenden Flächen zwischengelagert, der Transportweg auf diese Weise minimiert. Der Kieswaschschlamm ausschließlich für die Rekultivierung bereits genehmigter und abgeschlossener Abbauflächen (VKGI und VKG II) wird mit LKW's vom Betriebsgebiet/Schlammteich zur Fläche rücktransportiert, möglichst im Zuge von Retourfahrten (= an sich Leerfahrten), um die Zahl der Fahrbewegungen zu minimieren.

Die Zahl der LKW - Fahrbewegungen ergibt sich aus dem potentiellen Abbauvolumen und dem durchschnittlichen betrieblichen Produktionsvolumen (siehe unten). Als oberster Maximalwert für die Fahrzeugfrequenz können daher 6 bis 8 LKW/Stunde (=12 bis 16 Fahrbewegungen), maximal 50 bis 60 LKW pro Tag angenommen werden (100 bis 120 Fahrbewegungen). Die durchschnittliche Frequenz sind ca. 45 LKW Führen pro Tag. Das gilt für das veranschlagte Produktionsvolumen und die geplante Abbauzeit von ca. ½ Jahr.

Für den Längstransport des abgebauten Materials und des für die Rekultivierung wieder auszubringenden Materials wird daher nur auf einem kurzen Abschnitt ein öffentlicher Verkehrsweg benutzt, der größte Teil verläuft auf privaten oder betriebseigenen Verkehrswegen. Die Querung der Landesstraße L6247 erfolgt im Bereich der bereits bestehenden Anschluss- und Querungsstelle. Nach Abbau von 1a wird für den Längstransport ausschließlich die Förderbandstraße verwendet. Die befestigten Abstellplätze und überdachten Betankungsflächen für Abbaugeräte sind auf den jenseits der Landesstraße liegenden Betriebsflächen bereits vorhanden und genehmigt. Die Wiegung findet ebenfalls am Betriebsareal statt.

Arbeitnehmer werden eingesetzt, um den Rohstoff mittels Radlader abzubauen und in den Aufgabetrichter abzukippen und das Rekultivierungsmaterial zu verteilen und einzubauen. Andere Arbeiten, wie z.B. das Herstellen oder Instandhalten der Wälle und Fahrwege oder das Einplanieren der Aufhöhungsoberfläche werden ebenfalls mit diesem Arbeitsgerät durchgeführt. In jedem Baufahrzeug ist eine Klimaanlage, ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit einem Füllgewicht von mindestens 12 kg und ein staubdichter Erste Hilfe Kasten (ÖNORM Z 1020, Type A) untergebracht, welcher u. a. eine ausführliche Anleitung zur ersten Hilfeleistung, Telefon-nummern der Rettung sowie des nächstgelegenen Krankenhauses enthält.

## **12.2 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer**

Die Anlagen zur Weiterverarbeitung des abgebauten Materials (Kiesaufbereitungs-, Abfüll-/ Verladeanlage und Asphaltmischwerk), sowie sämtliche für den Betrieb notwendige Lager- und Betriebsgebäude (Büro-, Sanitär- und Sozialräume, befestigte Abstellplätze für PKW's, LKW's und Abbaugeräte, Lagerräume) liegen alle ausnahmslos nördlich, jenseits der Landesstraße L 6247 in den als Baulandbetriebsgebiet ausgewiesenen Flächen und sind alle genehmigt. Diese am Betriebsstandort vorhandenen Sanitär- und Sozialräume können während der Abbautätigkeiten in den Planungszonen MITTE und NORD aufgrund ihrer Nähe vom Betriebspersonal in Anspruch genommen werden und weisen folgende Ausstattung auf:

2 WC's, 1 Pissoir, 1 Waschraum mit einer Brause, 1 Sozialraum mit Küche, 3 Büroräume mit getrennten WC-Anlagen für Damen und Herren, für insgesamt 7 Arbeitnehmer und zusätzlich zwischen 2 und 4 Arbeitnehmer für den Kiesabbau. Genehmigt wurden die Sozial- und Sanitär-räume mit Bescheid Nr.: 12-B 8568 vom 16. April 1986. Die Trinkwasserversorgung erfolgt mittels Tafelwasser. Sobald der Tagbau in die relativ entfernte Planungszone SÜD wandert, werden mobile Sanitär- und Aufenthaltscontainer aufgestellt, die als „ständiger Arbeitsplatz“ zu betrachten sind und eine Raumhöhe von 2,5 m aufweisen.

## **12.3 Klimatisierung, Lärm- und Staubschutzmaßnahmen**

Die verwendeten Radlader sind mit einem Feinstaubfilter ausgerüstet, dessen Eignung und Wirksamkeit gem. DIN 24.184 vom Filterhersteller bzw. -vertreiber (auch bei regenerierten Filtern) bestätigt werden.

Wien, am 21.11.2006

### 13. FLÄCHENBERECHNUNG

- Abbaugelbiet „VKG III“
- Abbaugelbiet „VKG IV“
- Abbaugelbiet „VKG V“
- Abbaugelbiet „HASENÖHRL II“
- Abbaugelbiet „HASENÖHRL III“